

ENTWURFSPLANUNG

Baulogistikhandbuch

BAUVORHABEN

Bundesrat – Anbau mit Besucherzentrum
Leipziger Straße 2
10117 Berlin

AUFTRAGGEBER/ PROJEKTENTWICKLER

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Fasanenstraße 87, 10623 Berlin

vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Berlin, 14.03.2025

Version 4

INHALT

1. VORBEMERKUNG	7
1.1 Zielsetzung	7
1.2 Bestandteile der übergeordneten Baulogistik/Baustelleneinrichtung	8
1.3 Anpassungsklausel	8
1.4 Regelarbeitszeiten des Bauvorhabens	8
2. ZUGANG UND SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG.....	8
2.1 Verkehrsführung	8
2.2 Andienung Leipziger Straße	9
2.2.1 Einfahrt Baustelleneinrichtung Leipziger Straße.....	9
2.2.2 Tätigkeit des Einweisers.....	10
2.3 Verkehrsführung in den Bauphasen	11
2.3.1 Einteilung der Bauphasen	11
2.3.2 Verkehrsführung Phase 4.1.....	11
2.3.3 Verkehrsführung Bauphase 4.2 und 5.1.....	12
2.3.4 Verkehrsführung Bauphase 5.2 - Fertigstellung	13
2.4 Zutritt	14
2.5 Baustellenausweis.....	14
2.6 Besucherausweis.....	15
2.7 Ausweisverlust / Nutzung	15
2.8 Bewachung.....	15
3. LIEFERVERKEHRSSTEUERUNG	15
3.1 Online-Avisierungssystem.....	15
3.2 Anmeldung von Baustellentransporten.....	16
3.3 Voraussetzung für die Anfahrt/Einfahrt zur Baustraße	16
3.4 Verkehrsüberwachung und Kontrollen.....	16
3.5 Stapler- und Hubwagennutzung	16
4. BAUSTELLENVERKEHR	17
4.1 Allgemein.....	17
4.2 Parkverbot	17
5. FLÄCHENMANAGEMENT	17

5.1 Materialmengen	17
5.2 Zwischenlagerung von Materiallieferungen	17
5.3 Permanente Logistikflächen	17
5.4 Lagerflächen	18
5.5 Anmeldung von Lagerflächen	18
6. ETAGENLOGISTIK.....	19
6.1 Bauaufzüge/Transportbühnen.....	19
6.2 Anmeldung Transportbühnen/Hubbühnen/Hubsteiger o.ä..	21
6.3 Krane.....	21
7. ENTSORGUNGS- UND REINIGUNGSLOGISTIK (WERTSTOFFHOFKONZEPT).....	22
7.1 Entsorgung.....	22
7.2 Abfälle aus Rückbauarbeiten/gemischte nicht sortierte Baustellenabfälle	22
7.3 Entsorgungsprinzip	22
7.4 Reinigung	23
7.4.1 Reinigungspflicht des AN	23
7.4.2 Überwachung der Reinigungspflicht	24
7.4.3 Ersatzvornahme.....	24
7.4.4 Sorgfaltspflicht des AN.....	24
8. BAUSTROMVERTEILUNG- UND VERSORGUNG ...	24
8.1 Allgemein.....	24
8.2 Bauseitige Leistungen.....	24
8.2.1 Leistungen im Rahmen der Baustromverteilung sind:	24
8.2.2 Leistungen im Rahmen der Baustromversorgung sind:	25
8.3 Leistungen und Pflichten des AN.....	25
9. BAUWASSERVERSORGUNG.....	26
9.1 Allgemein.....	26
9.2 Bauseitige Leistungen.....	26
9.3 Leistungen und Pflichten des AN/NU.....	26
10. STRAßENREINIGUNG	26
11. WINTERDIENST	26

12. VERWALTUNG CONTAINERANLAGEN	27
12.1 Tagesunterkünfte und Bürocontainer.....	27
12.2 Magazin- und Materialcontainer	27
12.3 Bedarfsanmeldung	27
12.4 Vergabe und Rücknahme/Reinigung	28
12.5 Sanitär- und Sanitätscontainer.....	28
13. ANLAGEN	29

REVISIONSBLATT

Version	Datum	Bemerkung	erstellt
V0	06.05.2022	Erstellung Log-Handbuch	
V1	05.08.2022	Überarbeitung Kapitel 1.4, 7.4 und 12.1	
V2	23.03.2023	Ergänzung Entsorgungspreise, Überarbeitung gesamtes Dokument,	
V3	06.03.2024	Überarbeitung Kapitel 2.1 bis 2.6, 5.4 und 6.1 Ergänzung Kapitel 6.3	
V4	14.03.2025	Aktualisierung E-Mailadressen und Anmeldeformular. (Seite 44 und 45)	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGH	Abgeordnetenhaus Berlin
AN	Auftragnehmer
AT	Arbeitstage
BE	Baustelleneinrichtung
BKA	Bundeskriminalamt
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BRA	Bundesrat Anbau
LDL	Logistikdienstleister
MGB	Müllgroßbehälter / Rollcontainer
NU	Nachunternehmer
OÜ	Objektüberwachung
PHH	Preußisches Herrenhaus
RCD	„Residual Current Device“ Fehlerstrom-Schutzschalter/ Reststromschutzgerät
SDL	Sicherheitsdienstleister
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
VOB C	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
WBVB	Weitere besondere Vertragsbedingungen

1. VORBEMERKUNG

An das bestehende Bundesratsgebäude in der Leipziger Straße 3-4, wird auf der Westseite ein Anbau mit Besucherzentrum realisiert.

Der Neubau wird in mehreren Ebenen an das Bestandsgebäude des Bundesrates angebunden. Unterirdisch erfolgt die Anbindung an einen neu errichteten Versorgungsgang, der den Bundesrat Anbau (BRA) mit dem PHH und dem Ausweichkeller des bestehenden Bundesratsgebäudes verbindet.

Das dreiflügelige Gebäude muss längerfristig gegen drückendes Grundwasser gesichert werden. Alle umlaufenden Bestandskellerwände werden daher saniert und neu abgedichtet. Zusätzlich werden Teile der technischen Anlagen, Trassen und Leitungen in neu errichtete Kellerräume ausgelagert und Erschließungswege optimiert.

Verkehrstechnisch erschlossen wird das Baufeld mit Beginn der Arbeiten für den Bundesrat Anbau über die Hauptzufahrt in der Niederkirchnerstraße und im weiteren Bauverlauf über die Erna-Berger- und die Leipziger Straße.

Bei Ausführung der Baumaßnahme muss über die gesamte Bauzeit die Arbeitssicherheit für das Bundesratspersonal gewährleistet werden.

Das vorliegende Baulogistikhandbuch ist für alle am Bau Projektbeteiligten bestimmt und wird zusammen mit der Baustellenordnung Vertragsbestandteil sämtlicher Bau- und Lieferverträge.

Bei der Einbindung von Nachunternehmern (NU) ist der Auftragnehmer (AN) dazu verpflichtet, die Logistikbedingungen weiterzugeben. Die Weitergabe der Logistikbedingungen ist dem Logistikdienstleister (LDL) mit Benennung des NU anzuseigen.

Ein die Logistik betreffender Ansprechpartner ist durch jeden AN schriftlich, mit Unterschrift, dem LDL zu benennen (siehe Anlage 1_Anprechpartner Baulogistik)

Der AN und deren NU sind verpflichtet den Erhalt und die Kenntnisnahme der Logistikbedingungen schriftlich, mit Unterschrift und Stempel, dem LDL zu bestätigen (siehe Anlage 2_Empfangsbestätigung).

1.1 Zielsetzung

Dieses Logistikhandbuch informiert alle an der Planung und Ausführung beteiligten Akteure über:

- + die Aufgaben und Ziele der zentralen Baulogistik
- + Auswirkungen der zentralen Baulogistik auf die Arbeit der am Bauvorhaben Beteiligten
- + Zugangs- und Zufahrtsbestimmungen und deren Auswirkungen
- + Informationen und Kommunikation die Baulogistik betreffend

Die Ziele der zentralen Baulogistik sind:

- + Wirtschaftlichkeit und eine geordnete Bauausführung
- + Ver- und Entsorgungssicherheit der Baustelle

1.2 Bestandteile der übergeordneten Baustelleneinrichtung

Mit Beginn der Baugrubearbeiten:

- + Logistikkoordination (Lieferverkehrssteuerung, Flächenmanagement, Etagenlogistik)
- + Müllentsorgung
- + Straßenreinigung/ Winterdienst
- + Verwaltung Containeranlage/ mobile WC-Einheiten
- + Erschließung des Baufeldes

Mit Beginn der Rohbauarbeiten zusätzlich:

- + Entsorgungs- und Reinigungslogistik

1.3 Anpassungsklausel

Bei Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Logistikhandbuchs werden alle erfassten AN und deren verantwortlichen Personen benachrichtigt, mit der Bitte die erhaltenen neuen Seiten auszutauschen bzw. zu ergänzen. Der AN ist verpflichtet den Erhalt und die Kenntnisnahme von Austauschseiten schriftlich, mit Unterschrift und Stempel, dem LDL zu bestätigen. Bei Einbindung von NUs ist der AN dazu verpflichtet die Logistikbedingungen weiterzugeben. Die Weitergabe ist gegenüber dem LDL anzuzeigen.

1.4 Regelarbeitszeiten des Bauvorhabens

Die Regelarbeitszeiten sind in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen (WBVB) geregelt

2. ZUGANG UND SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

2.1 Verkehrsführung

Die Verkehrsführung zur Andienung der Baustelle erfolgt zum Teil unter Nutzung des BMUV-Grundstücks und ist je Bauphase verschieden.

Sie sind gemeinsam mit der Baumaßnahme Erweiterung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) abgestimmt worden und werden auch von beiden genutzt.

Die Baustelle kann über nachstehende Verkehrsführungen erreicht werden:

- + Richtung Norden:
Potsdamer Platz - Leipziger Straße oder Stresemannstraße - Niederkirchnerstraße
- + Richtung Osten:
Wilhelmstraße - Niederkirchnerstraße
- + Richtung Süden:
Wilhelmstraße - Niederkirchnerstraße oder Stresemannstraße – Niederkirchnerstraße
- + Richtung Westen:
Potsdamer Platz - Leipziger Straße oder Stresemannstraße – Niederkirchnerstraße oder Stresemannstraße – Erna-Berger-Straße

Die relevanten Verkehrsführungen und die jeweilige Andienung an die Baustelle sind in den Bauphasen der BE-Pläne dargestellt.

2.2 Andienung Leipziger Straße

2.2.1 Einfahrt Baustelleneinrichtung Leipziger Straße

Die Zufahrt und Andienung über die Leipziger Straße wird errichtet, sodass sie ab Beginn der Rohbauarbeiten zur Verfügung steht.

Für die Zufahrt zur Baustelleneinrichtung in der Leipziger Straße gilt:

- + Der Zutritt für das Personal ist verboten, Zugang nur über Niederkirchnerstraße oder Erna-Berger-Straße.
- + Die Zufahrt zur Baustelle für alle Fahrzeuge ist nur aus Richtung Potsdamer Platz kommend gestattet. (Abbildung 1)



Abbildung 1: Zufahrt BE Leipziger Straße

- + Einfahrt in die BE Leipziger Straße nur nach vorheriger Anmeldung über das Online-Avisierungssystem (siehe Punkt 3)
- + Einfahrt aus Richtung Potsdamer Platz kommend in die „Wendetasche“ und anschließend rückwärts in die BE. (Abbildung 2)

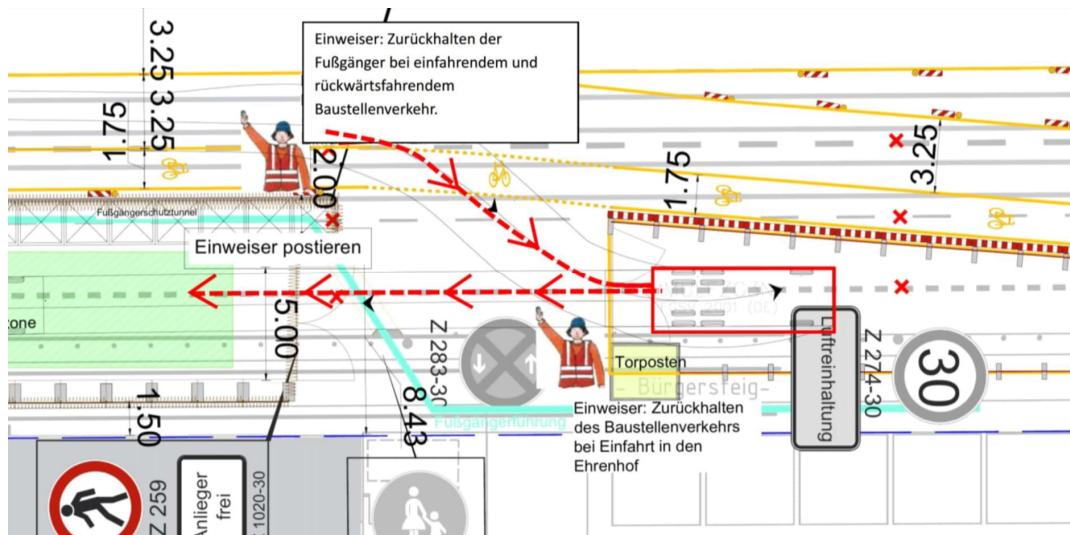


Abbildung 2: Einfahrt BE Leipziger Straße

- + Fahrzeuge, die aus Richtung Wilhelmstraße kommen, werden abgewiesen und müssen die Baustelle aus Richtung Potsdamer Platz anfahren.
- + Die Ausfahrt erfolgt ausschließlich in Richtung Wilhelmstraße.
- + Einfahrende in den Ehrenhof des Bundesrates haben immer Vorrang vor dem Baustellenverkehr.

- + Während der Ein- und Ausfahrt in die BE-Fläche ist folgendes zwingend zu beachten:
 1. Personen des öffentlichen Straßenverkehrs (Fußgänger, Radfahrer etc.) dürfen nicht gefährdet werden.
 2. Die Einweisung der Fahrzeuge in die BE ist durch die bestellende Firma zu stellen.
 3. Nach Ein- /Ausfahrt ist das Tor zur BE umgehend wieder zu schließen.

2.2.2 Tätigkeit des Einweisers

Durch den AG wird zum Schutz der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, vor allem in dem Bereich des Ehrenhofes des Bundesrates, ein Einweiser bereitgestellt. Er ist während des Betriebes der Baustelleneinrichtung in der Leipziger Straße zu jeder Zeit vor Ort. Er stellt die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fußgänger und Radfahrer, vor allem im Bereich des Verkehrsknotens vor der Einfahrt zum Ehrenhof des Bundesrates sicher.

Dazu gehört insbesondere:

- + Sperrung der Fußgängerführung in beiden Richtungen; Koordinierung/Überwachung des Radverkehrs bei aktivem Baustellenverkehr
- + Schließung der Toranlagen: Solange kein Baustellenverkehr stattfindet, sind alle Tore der Baustelleneinrichtung geschlossen zu halten. Die geöffneten Tore sind unmittelbar nach dem Ein-/ Ausfahren wieder zu schließen. Das Betreten nicht berechtigter Personen in den Bereich der Baustelleneinrichtung ist in jeden Fall zu verhindern.
- + Sicherung der Baustelleneinrichtung, so dass keine Gefahr davon ausgeht.

Der Einweiser hat bei der Koordinierung von Vorfahrten in den Ehrenhof und des Baustellenverkehrs zwingend folgendes zu berücksichtigen:

- + Allen Fahrzeugen, die in den Ehrenhof einbiegen wollen, ist die uneingeschränkte Zufahrt zu gewährleisten.
- + Den einbiegenden Fahrzeugen ist Vorrang vor dem Baustellenverkehr einzuräumen!
- + Grundsätzlich ist die Zufahrt freizuhalten. Baustellenfahrzeuge sollen nicht länger als unbedingt erforderlich die Zufahrt behindern, der Zufahrtsbereich ist schnellstmöglich freizumachen.

Der Einweiser hat sich tagesaktuell über die jeweils für den Tag angemeldeten Vorfahrten und den zu erwartenden Lieferverkehr zu informieren und diesbezüglich den ankommenden Verkehr aus allen Richtungen kommend vorausschauend zu beobachten, um die ungehinderte Durchfahrt zum Ehrenhof zu organisieren.

Der Einweiser muss während des Betriebes der Baustelleneinrichtung uneingeschränkt über das Mobiltelefon erreichbar sein. Im Bedarfsfall nimmt der Bundesrat direkt mit dem Einweiser Kontakt auf, um vorrangige Vorfahrten kurzfristig anzukündigen.

2.3 Verkehrsführung in den Bauphasen

2.3.1 Einteilung der Bauphasen

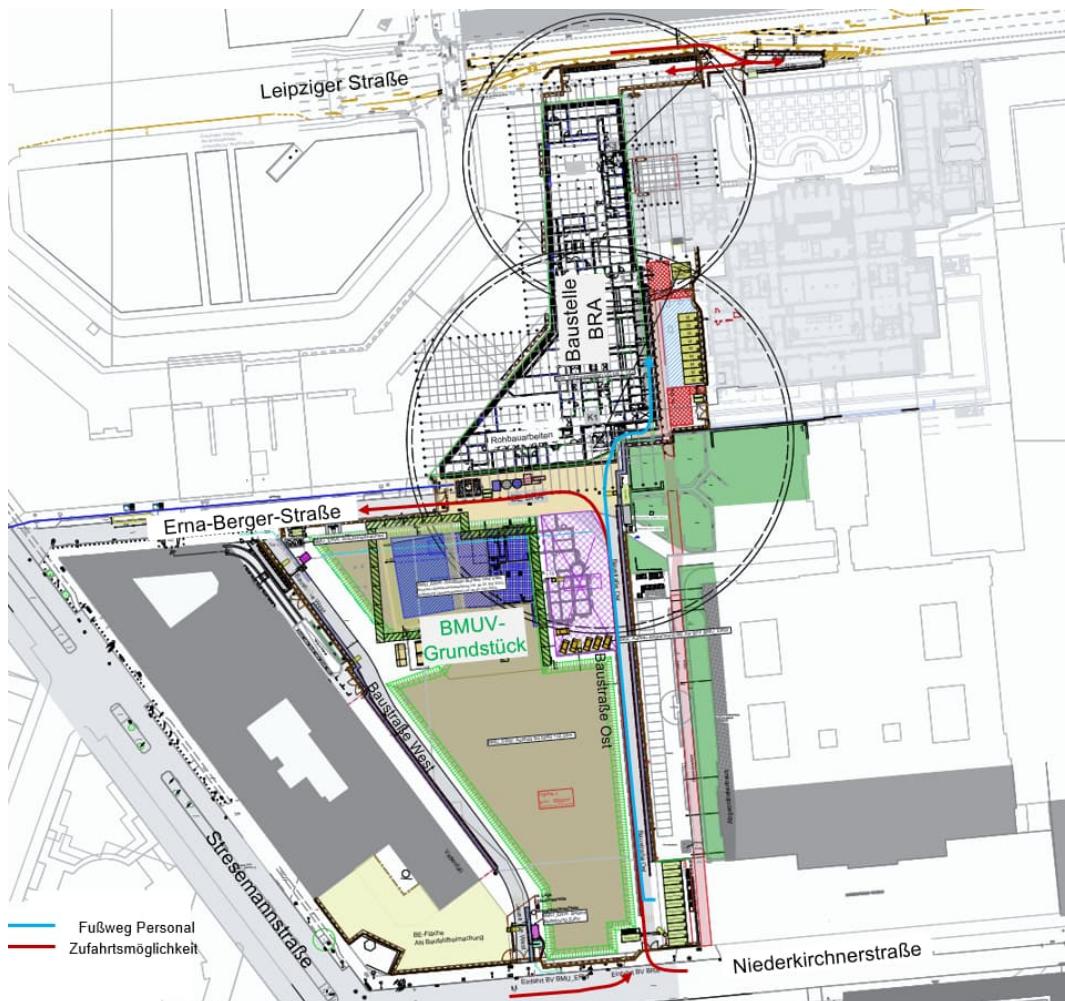
Bauphase 4.1	Zeitraum: November 2023 – Mai 2024
Bauphase 4.2	Zeitraum: Juni 2024 – Oktober 2024
Bauphase 5.1	Zeitraum: November 2024 – Dezember 2024
Bauphase 5.2	Zeitraum: Januar 2025 – Fertigstellung 2027

2.3.2 Verkehrsführung Phase 4.1

Mit dem Beginn der Baufeldfreimachung in dem Projekt BMUV-Erweiterung wurde die Baustraße Ost auf dem BMUV-Grundstück errichtet, die westlich der Grundstücksgrenze zum Abgeordnetenhaus Berlin (AGH) verläuft und an der BE-Fläche BRA endet.

Die Baustelle wird über die Niederkirchnerstraße und über Baustraße Ost angedient. Ein Wenden von Lkw und Sattelzügen ist innerhalb der Bastelleneinrichtungsfläche nicht realisierbar.

Die Abfahrt erfolgt über die Erna-Berger-Straße in Richtung Stresemannstraße, siehe Abbildung 3. Mit Beginn der Rohbauarbeiten sind BE-Einrichtungen auf der Leipziger Straße hergestellt worden (z.B. für Betonage). Die Andienung des nördlichen Bereiches des Bauvorhabens BRA kann entsprechend Punkt 2.2 durch die Leipziger Straße erfolgen.



2.3.3 Verkehrsführung Bauphase 4.2 und 5.1

Für die Aushubarbeiten der restlichen Flächen in der Phase Baufeldfreimachung auf dem BMUV-Grundstück entfällt die Baustraße Ost. Die Zufahrt erfolgt über die Baustraße West, die parallel dem Projekt BMUV-Erweiterung als Baustraße dient. Auch hier wird von der Niederkirchnerstraße aus in die Baustraße West eingefahren.

Der Zugang zur BE-Fläche BRA wird über eine neu aufgeschüttete Ebene im Nordwesten des BMUV-Grundstückes hergestellt. Ein Wenden von Lkw und Sattelzügen ist innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche nicht realisierbar.

Die Abfahrt erfolgt über die Erna-Berger-Straße in Richtung Stresemannstraße, siehe Abbildung 4.

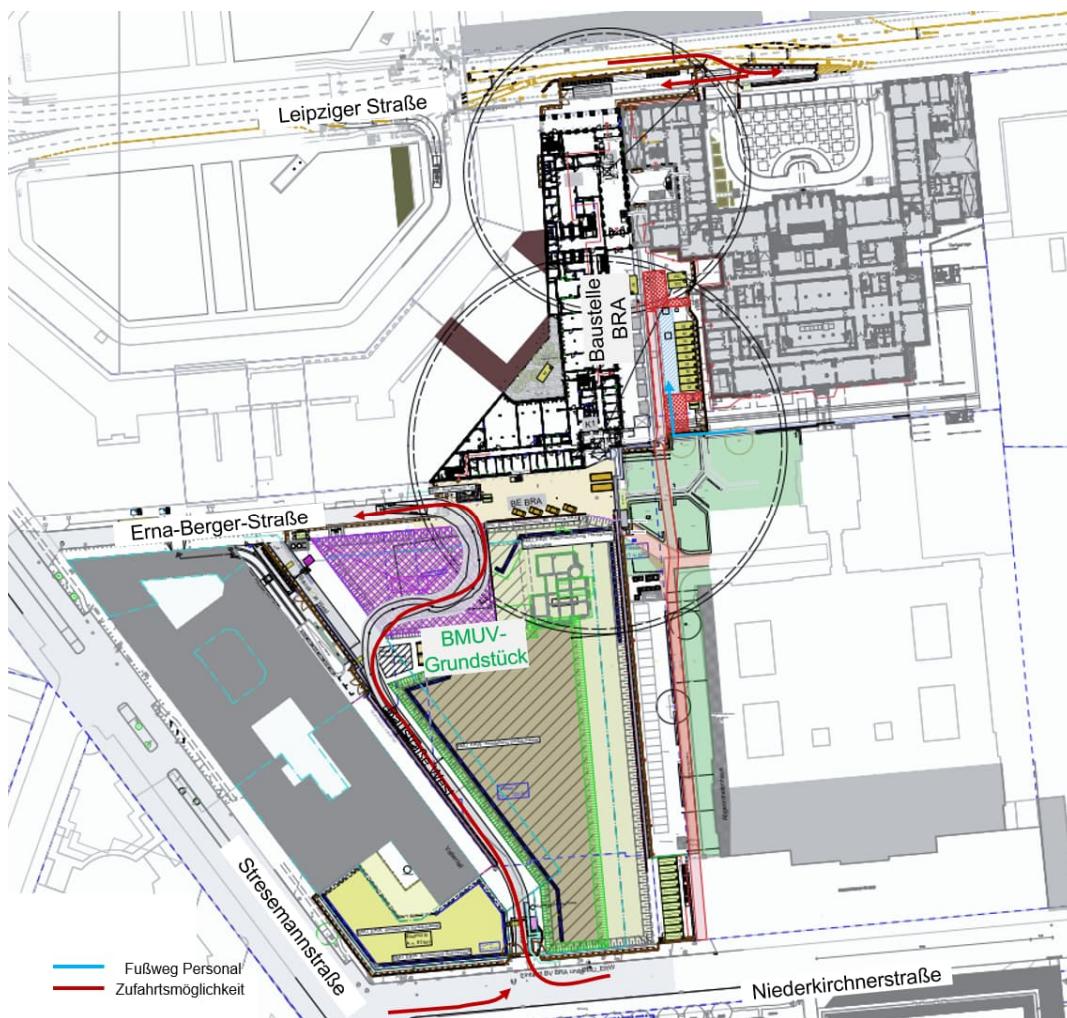


Abbildung 4: Übersicht Verkehrsführung und Andienung Phase 4.2 und 5.1

2.3.4 Verkehrsführung Bauphase 5.2 - Fertigstellung

Die Zufahrt erfolgt über die Baustraße West von der Baustelle BMUV-Erweiterung. Hier wird von der Niederkirchnerstraße aus in die Baustraße West eingefahren. Für die Andienung der BE-Fläche muss nach Querung der Baustelle BMUV-Erweiterung von der Erna-Berger-Straße aus ca. 100 m rückwärts zur Baustelle gefahren werden. Ein Wenden von LKW und Sattelzügen ist innerhalb der Erna-Berger-Straße und der Bastelleneinrichtungsfläche BRA nicht realisierbar.

Die Abfahrt erfolgt über die Erna-Berger-Straße in Richtung Stresemannstraße, siehe Abbildung 5. Diese Andienung des Anbaus bleibt bis zum Bauende bestehen.

Für die Versorgung des nördlichen Bereiches des Bauvorhabens steht weiterhin die BE-Einrichtung an der Leipziger Straße zur Verfügung.

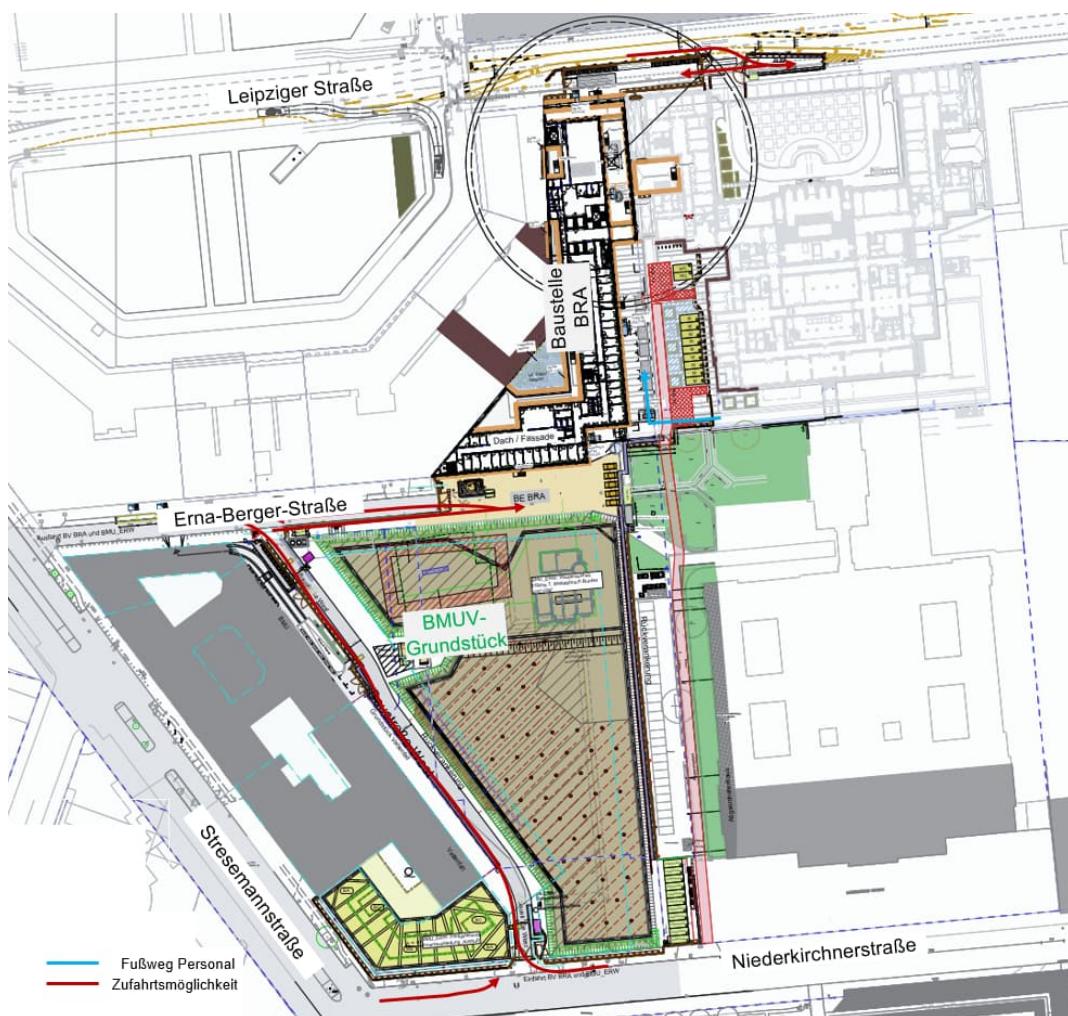


Abbildung 5: Übersicht Verkehrsführung und Andienung ab Phase 5.2

Aufgrund der erforderlichen Rückwärtsfahrt und der begrenzten Baustellenverhältnisse ist ab dieser Phase die Andienung der Baustelle von Fahrzeugen mit Anhängern nicht gestattet.

2.4 Zutritt

Um einen unberechtigten Zugang zur Baustelle zu verhindern, ist auf der Baustelle eine Zugangskontrolle eingerichtet worden. Auf Grund der erhöhten Sicherheitsstufe des Bundesrates erfolgt für die Mitarbeiter eine Sicherheitsüberprüfung durch das BKA.

Der Personenzugang und die Baustellenausweiserstellung befinden sich an der Niederkirchnerstraße und wird mit Beginn der Bauphase 4.2 in die Erna-Berger-Straße verlegt. Parallel dazu kann der Zutritt über die Baustelle BMU_ERW an der Niederkirchnerstraße erfolgen. Ein Drehkreuz für Personen mit Baustellenausweis befindet sich in der Erna-Berger-Straße. Das Betreten der Baustelle ist nur über den Zugangscontainer oder das aufgestellte Drehkreuz erlaubt.

Angaben durch die beteiligten Auftragnehmer:

Der AN und von ihm mit der Durchführung von Bauleistungen beauftragte NU sowie deren beauftragte Folgeunternehmen haben der ÖÜ eine Liste der vorgesehenen Arbeitnehmer vor Antritt der Tätigkeiten (mindestens 10 AT im Voraus) zu übergeben.

Jedes Unternehmen hat eine eigene Personalliste auszufüllen. Nachunternehmer müssen getrennt gemeldet werden. Das Unternehmen bestätigt mit der Unterschrift auf der Anmeldung, dass alle Personen, welche auf dem Bauvorhaben eingesetzt werden, ordnungsgemäß bei dem Antragsteller angestellt sind.

Neue Arbeitnehmer sind nachzumelden. Arbeitnehmer, die nicht mehr auf der Baustelle tätig sind, müssen unverzüglich abgemeldet werden.

2.5 Baustellenausweis

Die Baustelle kann nur mit einem gültigen Baustellenausweis betreten oder verlassen werden. Der Baustellenausweis ist während des Aufenthalts auf der Baustelle ständig mitzuführen und bei Kontrollen dem SDL vorzuzeigen. Der Baustellenausweis wird nach Abgabe der erforderlichen Unterlagen in der Zugangskontrolle erstellt und übergeben.

Der AN/NU hat zusätzlich alle notwendigen Unterlagen seiner Arbeitnehmer in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Kopien werden zum Nachweis der korrekten Anmeldung vom SDL aufbewahrt. Zur Beantragung eines Baustellenausweises ist eine Firmenzugehörigkeit zu einem befugten Unternehmen nachzuweisen (Anlagen 9 und 10).

Folgende Unterlagen sind einzureichen / vorzulegen:

- + Kopie Ausweis (Personalausweis oder Reisepass)
- + Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (wenn erforderlich)
- + Sozialversicherungsnachweis (Sozialversicherungsausweis oder Krankenversichertenkarte)

Mit der Erstellung des Ausweises erfasst der SDL folgende Daten:

- + Name
- + Vorname
- + Firmenname
- + Auftraggeber
- + Sozialversicherungsnummer o. ä.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes kann es notwendig sein, dass weitere Daten erfasst werden müssen. In jedem Fall erfolgt die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Erstausstellung der Baustellenausweise je Arbeitnehmer sind für den AN/NU und seine Folgeunternehmen kostenfrei.

2.6 Besucherausweis

Besucherausweise werden vom SDL gegen Vorlage des Personalausweises oder eines anderen persönlichen Dokuments als Kopie ausgegeben. Der Zweck des Besuches sowie die besuchende Person/Firma müssen angegeben werden. Die Anmeldung eines Baustellenbesuchers muss mindestens 3 Tage im Voraus gemeldet werden. Besucher- ausweise müssen bei Verlassen der Baustelle wieder abgegeben werden.

2.7 Ausweisverlust / Nutzung

Der Verlust eines Baustellenausweises ist dem SDL sofort persönlich anzuzeigen, damit dieser den Baustellenausweis sperren kann. Die Erstellung eines Ersatzbaustellenaus- weises ist für den AN/NU kostenpflichtig (siehe Anlage 3 - Preislisten).

Die Weitergabe des Baustellenausweises oder das Fälschen von Baustellenausweisen ist verboten. Die Baustellenausweise sind individuell an Personen gebunden. Eine Zuwi- derhandlung kann den Verweis von der Baustelle für alle Beteiligten zur Folge haben.

2.8 Bewachung

Seitens des AG erfolgt während der Regelarbeitszeit nur eine eingeschränkte Bewachung der Baumaßnahme.

Generell ist die äußere Umgrenzung der Baustelle mit einem geschlossenen Bauzaun und als oberer Abschluss zusätzlich mit Stacheldraht gesichert.

Zur Abschottung des angrenzenden und im Betrieb befindlichen Bundesrat Bestandsge- bäudes verläuft ein mit Stacheldraht gesicherter und videoüberwachter geschlossener Bauzaun als Sicherheitslinie mit einem Abstand von mindestens 2,50m auf der Westseite des Bundesrat Bestandsgebäudes. Diese Umgrenzung enthält zwei Toröffnungen als Feuerwehrzugang zu den dahinterliegenden Löschbrunnen, welche nur für die Feuerwehr geöffnet werden.

Die nördliche Baustellenabgrenzung zur Leipziger Straße wird analog der Sicherheitslinie gesichert und überwacht.

Eine erweiterte lückenlose Außenhautüberwachung des Bundesrat Bestandsgebäudes, ohne Blickschatten, wird dabei sichergestellt.

Jeder AN/NU hat sein Gewerk und den in seiner Verantwortlichkeit unterliegenden Be- reich individuell vor Beschädigung, Diebstahl oder unbefugtem Zutritt/Zugriff zu schützen.

Grundsätzlich ist jede Öffnung des Bauzauns unabhängig der Tore mit dem SDL abzu- stimmen. Während der arbeitsfreien Zeit erfolgt eine Bewachung der Baumaßnahme seitens des AG. Die externe Baustelleneinrichtung südlich der Erna-Berger-Str. ist von der Bewachung ausgenommen.

3. LIEFERVERKEHRSSTEUERUNG

3.1 Online-Avisierungssystem

Für die Lieferverkehrssteuerung wird ein Online – Avisierungssystem, eine internetbasie- rende Plattform, durch den LDL bereitgestellt. Die genauere Beschreibung ist der Anlage 4_Online-Avisierung zu entnehmen.

Der AN hat die Möglichkeit, sich über das System bezüglich der eigenen Avisierungen zu informieren. Es liegt in der Verantwortung des beauftragten AN alle NUs oder Beteiligte über durch sie selbst veranlasste Avisierungsvorgänge zu informieren, um einen rei- bungslosen Ablauf zu gewährleisten.

3.2 Anmeldung von Baustellentransporten

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich kein LKW-Transport auf dem Grundstück des Bundesrates gestattet ist. Bei einer Notwendigkeit der Einfahrt ist dies bereits bei der Avisierung mit der Art des Transportes anzumelden und wird durch den LDL geprüft. Bei Erteilung einer Sondergenehmigung ist die Einfahrt nur bis zur zugewiesenen Umschlagfläche gestattet, siehe Anlage 4 (Lieferverkehrssteuerung).

3.3 Voraussetzung für die Anfahrt/Einfahrt zur Baustraße

Für die Einfahrt auf das Baustellengelände muss der AN bzw. der von ihm beauftragte Transportunternehmer im Besitz einer vom LDL bestätigten Avisierung sein.

Die Einfahrtreihenfolge bzw. die Bestätigung der Transporte wird unter Beachtung der Priorität des Transportes und der aktuellen Situation auf der Baustelle durch den SDL/LDL festgelegt.

3.4 Verkehrsüberwachung und Kontrollen

Die Überwachung auf Einhaltung sämtlicher Regelungen der Lieferverkehrssteuerung erfolgt durch den LDL und durch den SDL. Die Einhaltung der vorgegebenen Zeitfenster gemäß bestätigter Avisierung wird durch den SDL anhand von elektronischen Zeitstempeln bei der Ein- und Ausfahrt der Baustelle überwacht.

Im Hinblick auf den Diebstahlschutz werden durch den SDL in unregelmäßigen Abständen Kontrollen an zu- und ausfahrenden Fahrzeugen durchgeführt. Dabei ist dem SDL auch Einsichtnahme in den Fahrzeuginnenraum, auf die Fahrzeugladefläche oder sonstige Transportbehältnisse zu gewähren.

3.5 Stapler- und Hubwagennutzung

Zum Entladen und Transportieren von palettiertem Material bis zu 1 t/Palette werden seitens des LDL ein Stapler und 3 Hubwagen vorgehalten. Die Staplernutzung wird mit der Transportanmeldung über das Onlineavisierungssystem beim zuständigen LDL angemeldet. Dieser benennt für die Bedienung einen eingewiesenen Staplerführer. Der Staplerführer ist für das Entladen des Materials verantwortlich.

Der Weitertransport von der Umschlagfläche zur Lagerfläche/ zum Verbringungsort ist Sache des AN. Hierfür kann der Transport per Stapler über ein Formular (Anlage 7 - Staplernutzung) angemeldet werden.

Ist die Nutzung des Staplers zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich oder der Stapler nicht verfügbar, werden dem AN seitens des LDL Alternativen angeboten. Aus der zeitlichen Verschiebung kann der AN keine Behinderungen oder sonstige Forderungen gegenüber dem LDL geltend machen.

Die Verrechnung der Staplernutzung erfolgt direkt über den LDL 25 € / 0,15 h.

Die Verrechnung der Hubwagennutzung erfolgt direkt über den LDL 10 € / 4 h.

4. BAUSTELLENVERKEHR

4.1 Allgemein

Baustellenverkehr beinhaltet alle Fahrzeuge, welche die Baustelle beliefern, auf das Baugelände einfahren, es verlassen oder sich auf der Baustelle und deren unmittelbarem Umfeld bewegen, d.h. der Baustellenverkehr beginnt schon außerhalb des eigentlichen Baustellengeländes.

Die Baustelle wird für die Baugrubenherstellung über das südlich der Baumaßnahme gelegene BMUV-Grundstück von der Niederkirchnerstraße aus angedient. Hierzu wird die BE-Fläche auf dem Grundstück des BMUV überquert. Die Abfahrt erfolgt über die Erna-Berger-Straße. Diese Zufahrt erfolgt gemeinsam mit der Baustelle BMUV-Erweiterung.

Vor Beginn der Rohbauarbeiten der Untergeschosse wird eine weitere BE-Einrichtung auf der Leipziger Straße eingerichtet (z.B. für Betonage). Die Andienung des nördlichen Bereiches des Bauvorhabens kann ab diesem Zeitpunkt zusätzlich durch die Leipziger Straße erfolgen.

4.2 Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen aller Art (auch Motorräder / Fahrräder) ist auf dem Baustellengelände und auf den für die Bauabwicklung zur Verfügung stehenden Flächen grundsätzlich nicht gestattet.

5. FLÄCHENMANAGEMENT

5.1 Materialmengen

Der AN/NU hat die Materialien entsprechend dem Baufortschritt anzuliefern und zu verbauen.

5.2 Zwischenlagerung von Materiallieferungen

Die Zwischenlagerung von Materiallieferungen hat nur auf zugewiesenen Lagerflächen oder in den Arbeitsbereichen des AN/NU zu erfolgen.

Hinweis: Beachtung der Traglasten in und außerhalb des Gebäudes in Abstimmung mit der OÜ!

Baustraßen und Entladezonen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.

Schüttgüter dürfen ausschließlich nur in Silos, Containern o.ä. auf den zugewiesenen Flächen gelagert werden.

Zur Vermeidung einer Ansammlung von Brandlasten im Baukörper ist der AN verpflichtet, Pfandpaletten nur in der ihm zugewiesenen Fläche außerhalb des Gebäudes bis zu einer Maximalmenge von 1 m³ zu lagern. Der AN ist verpflichtet den Abtransport seiner Pfandpaletten im Rahmen eines Abtransports über die Lieferverkehrssteuerung zu organisieren. Die Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten. Hier kann der LDL ohne gesonderte Aufforderung oder Fristsetzung die Beräumung zu Lasten des AN veranlassen.

5.3 Permanente Logistikflächen

Mit permanenten Logistikflächen werden die Lagerflächen innerhalb der Baustelle bezeichnet, die den am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen nicht direkt zur Verfügung stehen, wie z. B. Baustraßen, Containerstellflächen, etc. Die temporäre Nutzung der Flächen kann jedoch bei dem LDL beantragt werden. Die Übergabe dieser Flächen ist immer an ein direktes Ereignis gebunden und zeitlich begrenzt. Eine dauerhafte Nutzung dieser Flächen ist somit ausgeschlossen. Erfolgt die Beräumung der Flächen nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters ist die OÜ bzw. der LDL berechtigt, die Beräumung der Fläche zu veranlassen.

5.4 Lagerflächen

Mit Lagerflächen werden die Flächen bezeichnet, die den am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen direkt zur Verfügung gestellt werden können. Die zur Nutzung überlassene Lagerfläche ist durch eine Umzäunung zu sichern. In begründeten Fällen kann das Recht auf Nutzung der überlassenen Lagerfläche entzogen werden. In diesem Fall ist die Lagerfläche nach Aufforderung durch den LDL zu beräumen.

Lagerflächen können in Bereichen des Erdgeschosses eingerichtet werden. Die Zuweisung erfolgt über den LDL.

Bis einschließlich der Phase 5.2 stehen Umschlag- und Lagerflächen im Bereich des BV BMU_ERW zur Verfügung.

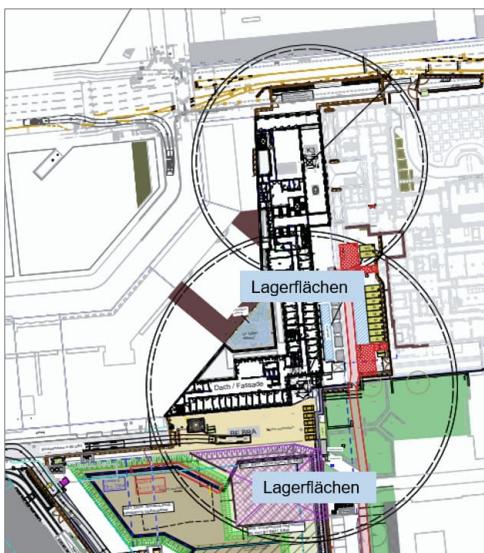


Abbildung 6: Übersicht Lagerflächen im Bereich BV BMU_ERW Phase 5.2

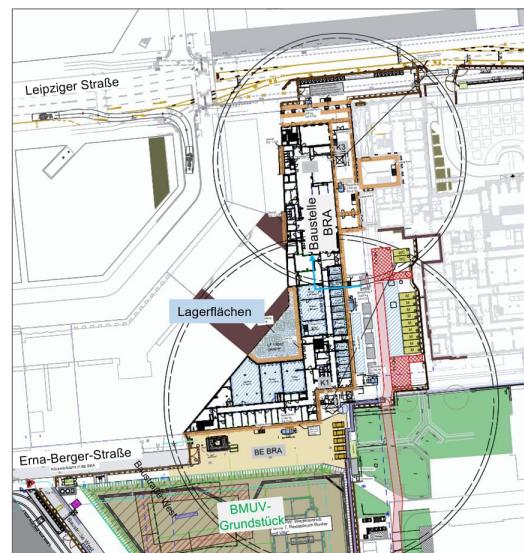


Abbildung 7: Übersicht Lagerflächen im Bereich BV BRA ab Phase 5.3

5.5 Anmeldung von Lagerflächen

Die Beantragung von Flächen erfolgt über Abstimmung mit der OÜ (Größe der Fläche) und direkter Vorortbegehung mit dem zuständigen LDL (Verortung auf dem Baufeld).

6. ETAGENLOGISTIK

6.1 Bauaufzüge/Transportbühnen

Die Versorgung der aufgehenden Geschosse des Gebäudes, erfolgt nach Abschluss der Rohbauarbeiten über 6 Bauaufzüge außerhalb des Gebäudes. Die Bauaufzüge stehen zum Materialtransport zur Verfügung. Mit den Bauaufzügen können Materialien nur unter Beachtung und Berücksichtigung der Gewichts- und Größenbeschränkungen transportiert werden. Ist der Materialtransport durch die Beschaffenheit des zu transportierenden Materials über eine Transportbühne ausgeschlossen, so hat der AN den Materialtransport eigenverantwortlich, unter Einhaltung der sonstigen baulogistischen Bedingungen, zu organisieren und durchzuführen. Die Lage der Bauaufzüge ist den Baustelleneinrichtungsplänen zu entnehmen.

Der AN wird durch die Nutzung der bauseits gestellten Bauaufzüge nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung zum Materialtransport befreit. Ist die Nutzung der Transportbühne für den AN nicht möglich oder werden diese durch Reparatur oder Wartung außer Betrieb genommen, kann der AN daraus keine Behinderungen oder Mehrkosten ableiten. Die im Gebäude vorhandenen Aufzüge werden bauseits nicht verwendet.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Bauaufzüge aufgelistet (siehe auch Abbildung 8 und Abbildung 9).

Tabelle 1: Technische Angaben der Bauaufzüge

Bauaufzug	Abmessungen	Traglast	Etagen	Bauphase
1	4,35 x 1,65 m	2.000 kg	EG bis 5. OG	Fassade / Dach
2	1,60 x 1,40 m	500 kg	EG bis 5. OG	Fassade / Dach
3	3,30 x 1,45 m	2.000 kg	EG – UG	Ausbau
4	4,35 x 1,65 m	2.000 kg	EG bis 5. OG	Fassade / Dach und Ausbau
5	2,60 x 1,40 m	2.000 kg	EG bis 5. OG	Fassade / Dach und Ausbau
6	1,60 x 1,40 m	1.000 kg	EG bis 5. OG	Ausbau

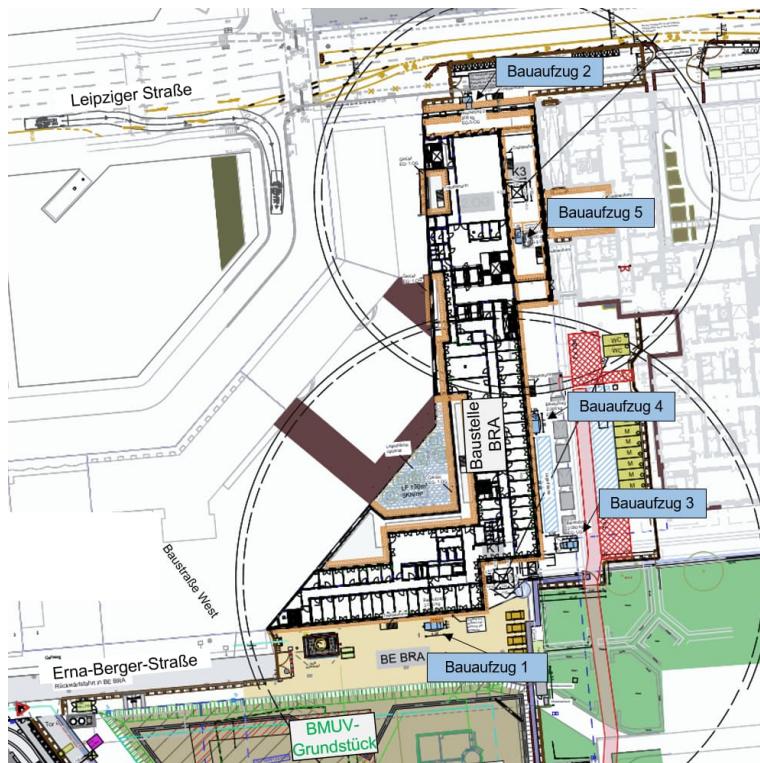


Abbildung 8: Übersicht der Bauaufzüge 1 - 5

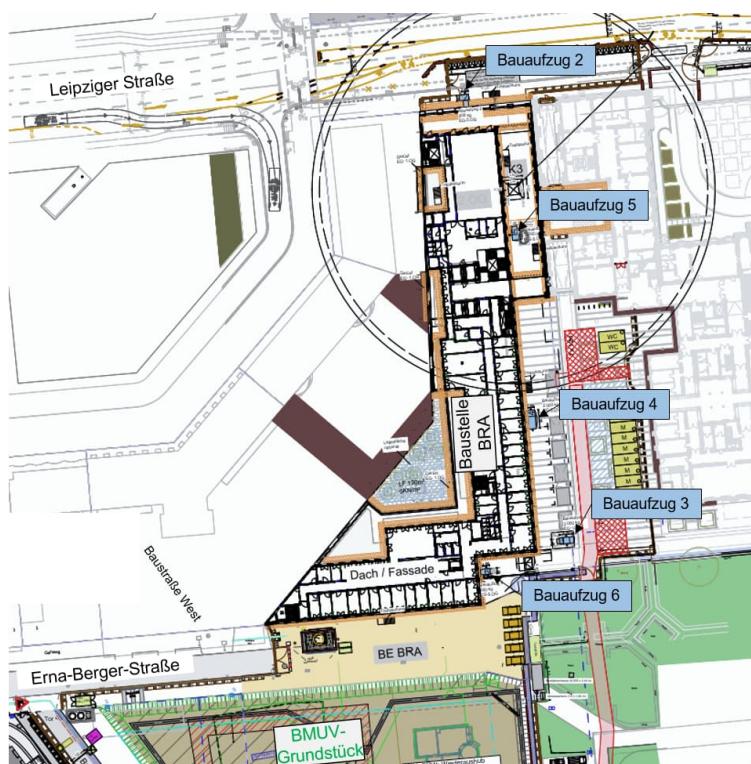


Abbildung 9: Übersicht der Bauaufzüge 2 - 6

6.2 Anmeldung Transportbühnen/Hubbühnen/Hubsteiger o.ä.

Die Anmeldung der Nutzung erfolgt vorab über den zuständigen LDL. Eine Anlieferung ist wie in Kapitel 3 beschrieben über die Lieferverkehrssteuerung anzumelden.

6.3 Krane

In der nachfolgenden Tabelle werden die Krane aufgelistet (siehe Abbildung 10).

Tabelle 2: Technische Angaben der Krane

Kran	Ausleger	Traglast	Phasen
1	25 – 60 m	8,5 – 3,1 t	Rohbau, Fassade / Dach
3	20 – 45 m	8,4 – 3,3 t	Rohbau, Fassade / Dach und Ausbau Dach (Halle)

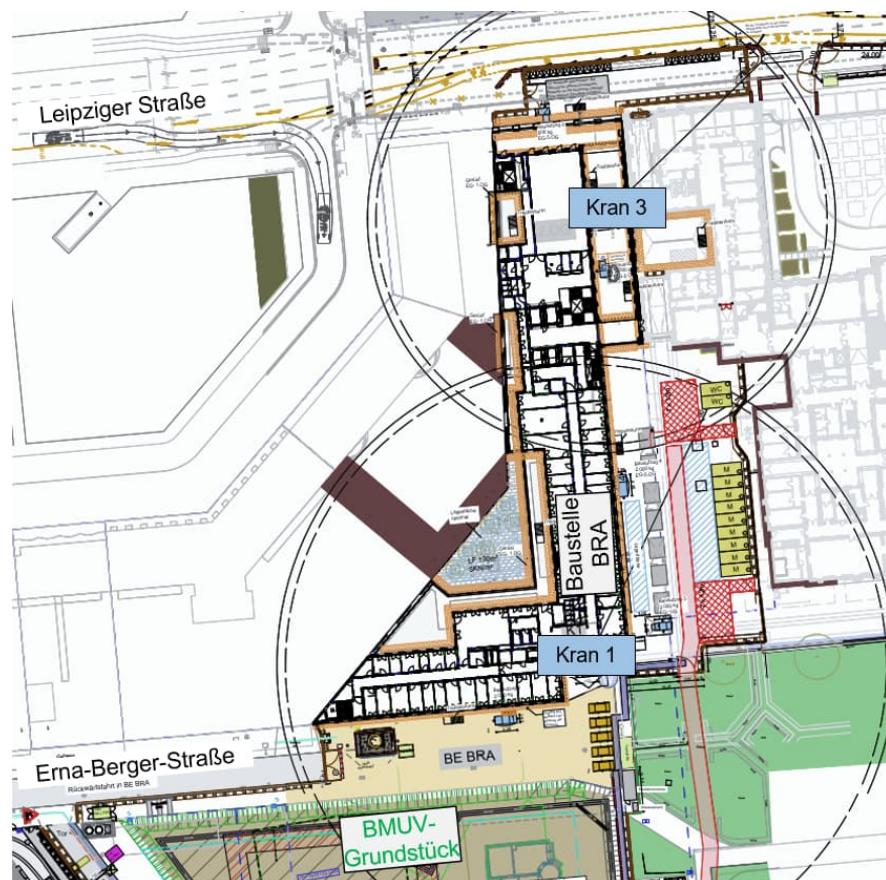


Abbildung 10: Übersicht der Krane 1 und 3

7. ENTSORGUNGS- UND REINIGUNGSLOGISTIK (WERTSTOFFHOFKONZEPT)

7.1 Entsorgung

Der LDL übernimmt mit Beginn der Rohbauarbeiten eine übergeordnete Entsorgungs- und Reinigungslogistik.

Folgende Baustellenabfälle, die aus der Bautätigkeit der AN / NU stammen sind über den AG zu entsorgen:

- + Bauschutt recyclebar, Kantenlänge < 0,8m
- + Holz A1, AII, AIII
- + Gipsabfälle (Gipsbauelementen, Gipskartonplatten)
- + Gemischte Baustellenabfälle, ohne mineralische Abfälle (z.B. Gips, Beton)
- + Papier, Pappe, Kartonagen (sauber)
- + Folie (sortenrein, sauber)
- + Metalle aller Art
- + Mineralwolle nicht kontaminiert (KMF)
- + EPS (Expandierter Polystyrolschaum) / XPS (Extrudierter Polystyrolschaum)
- + Bitumengemische, Dachpappe teerfrei

Die Entsorgung wird unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführt.

Der AN ist verpflichtet, für die oben genannten, auf dem Baustellengelände anfallenden Baustellenabfälle und Verpackungsmaterialien die Entsorgungsleistungen des AG in Anspruch zu nehmen. Die Einbindung eigener Entsorgungsunternehmen ist aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse der Baustelle untersagt. Das Mitbringen von Baustellenabfällen, welche nicht durch eine Bautätigkeit vor Ort angefallen sind, ist verboten.

Die Entsorgung von Sonderabfällen zählt nicht zum geschuldeten Leistungsumfang des AG. Sonderabfälle sind solche Abfälle, die nicht mit dem normalen Baustellenabfall (siehe vorgenannte Aufzählung) entsorgt werden können und/oder von denen eine Gefahr für die Umwelt oder für die Öffentlichkeit ausgeht. Eine konkrete Zuordnung von Sonderabfällen ist der Anlage 5 - Abfalldeklarierung, zu entnehmen.

7.2 Abfälle aus Rückbauarbeiten/gemischte nicht sortierte Baustellenabfälle

Die Entsorgungsleistung von Baustellenabfällen aus:

- + Schlechtleistungen (z B. Rückbau aufgrund mangelhafter Leistung)
- + Materialfehllieferungen oder zu viel bestelltem Material, welches nicht abgeholt wird
- + Material, das aufgrund von Witterungsschäden zu Abfall deklariert wird sowie
- + Baumischabfall aus Rückbauarbeiten

zählen nicht zu dem geschuldeten Leistungsumfang des AG und des LDL.

7.3 Entsorgungsprinzip

Alle ausführenden AN führen vor Beginn ihrer Arbeiten mit dem Entsorgungsdienstleister ein Beratungsgespräch. In diesem wird mit dem benannten Ansprechpartner des jeweiligen Unternehmens, siehe Anlage 1 – Ablauf, Abfallfraktionen, gewünschte Behälter und Sonderwünsche besprochen.

Der Entsorgungsdienstleister stellt den Gewerken am Wertstoffhof geeignete rollbare Müllgroßbehälter (MGB) für die getrennte Entsorgung bereit. Für den Transport der fraktionierten Abfälle bis zur Übergabe am Wertstoffhof sowie für die Reinigung des Arbeitsplatzes ist das verursachende Gewerk verantwortlich.

Leistungen des LDL:

- + Einrichten und Betreiben von einem zentralen Wertstoffhof im Bereich der BE
- + Bereitstellung von MGB mit einem Fassungsvermögen von 660 - 770 Litern mit einer Nutzlast von über 1,0 t
- + Transport der angefallenen Baustellenabfälle ab Übergabepunkt (Wertstoffhof) zur Verwertung und Entsorgung
- + Endsortierung und Entsorgung der Abfallfraktionen im Wertstoffhof
- + Abfalldokumentationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

Leistungen und Pflichten des AN:

- + tägliche Reinigung der Arbeitsbereiche sowie zugewiesenen Flächen
- + tägliche Abfallsammlung und täglicher Abfalltransport aus den Arbeitsbereichen bis hin zum Wertstoffhof
- + sortenreine Befüllung der MGB nach Abfallfraktionen
- + Schutz von Material und Werkzeug durch erkennbare räumliche Trennung zu Abfällen
- + Beseitigung von anhaftenden Verschmutzungen
- + Sammlung, Transport und Abholung von Paletten und kabelfreien Kabeltrommeln auf Pfandbasis
- + Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen sowie Logistikwegen
- + Entsorgung und Beräumung von Abfällen aus Rückbauarbeiten

Abrechnung:

Die anfallenden Entsorgungsleistungen von Abfällen aus dem Bereich des Auftragnehmers entsprechend dem Punkt 4.1.11 und 4.1.12 DIN 18299, die normalerweise Nebenleistungen gemäß VOB C sind, erfolgen durch den AG. Dies ist bei der Kalkulation des AN zu berücksichtigen. Zur Orientierung und Ermittlung des Anteils dieser Leistung an der Gesamtleistung sind dem Logistikhandbuch übliche Verrechnungssätze beigelegt, siehe Anlage 6.

7.4 Reinigung

7.4.1 Reinigungspflicht des AN

1. Es besteht für alle am Bau beteiligten Unternehmen eine permanente Reinigungspflicht. Dies bedeutet, dass entstehender Abfall arbeitstäglich zu beräumen und der Arbeitsplatz besenrein zu hinterlassen ist.
2. Der Abfall ist vom AN direkt nach der Entstehung von den MGB in die Abfallsammelstellen zu füllen. Der AN trägt die Verantwortung für den in seinem Arbeitsbereich gefundenen Abfall bzw. Verunreinigungen. Es ist daher unerlässlich von anderen Unternehmen zu verlangen, den Arbeitsbereich besenrein zu hinterlassen. Kommen diese der Pflicht nicht nach, ist es angeraten, unverzüglich den LDL zu informieren.
3. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf Hohlräume. Der LDL kann in diesem Zusammenhang jederzeit verlangen, vor dem Verschluss die Hohlräume kontrollieren zu lassen. Die Kosten der Reinigung gehen jeweils zu Lasten dessen, der als letzter den Hohlraum geöffnet oder geschlossen hat bzw. hier als letzter tätig war.

4. Das Abstellen von Abfall und Verpackungen im Treppenhaus ist grundsätzlich verboten (Fluchtweg).

7.4.2 Überwachung der Reinigungspflicht

Die LDL führt täglich Rundgänge zur Überwachung der durchgeführten Reinigungen durch. Bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht, werden Mängelberichte erstellt. Diese werden unter Hinweis auf Art und Ort des Mangels dokumentiert. Der LDL wird, wenn möglich, den Verursacher namentlich bezeichnen. Ein Exemplar des Mängelberichts wird der ÖÜ zur Weiterleitung an den Verursacher ausgehändigt. Ein Dokument verbleibt beim LDL als Beleg, der bei evtl. erforderlichen Ersatzvornahmen Grundlage einer Abrechnung wird.

Binnen 12 Stunden nach der Erstellung des Mängelberichtes ist der Mangel seitens des AN vollständig abzustellen. Dies bedeutet, dass die bezeichnete Fläche und somit der ganze Arbeitsbereich in besenreinen Zustand zu versetzen ist.

Bei Gefahr im Verzug, z.B. bei Versperrung von Fluchtwegen oder Logistikwegen wird ohne Vorankündigung und Frist zu Lasten des im direkten Vertragsverhältnis zum AG stehenden Unternehmens der Missstand beseitigt.

7.4.3 Ersatzvornahme

Wird der Mangel nicht in der vorgeschriebenen Zeit beräumt und gereinigt, wird der Entsorgungsdienstleister den beanstandeten Arbeitsbereich vollständig reinigen und nach der Preisliste (Anlage 3) zu Lasten des Verantwortlichen abrechnen.

7.4.4 Sorgfaltspflicht des AN

Das Rauchen und Essen in den Gebäuden ist außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen verboten; erlaubt ist das Trinken alkoholfreier Getränke. Die Einhaltung der Sauberkeit ist vom AN durchzusetzen und wird vom LDL überwacht.

Sollte es zu Fäkalienverschmutzungen im Gebäude oder der Baustelleneinrichtung kommen, wird der Verursacher umgehend unwiderruflich von der Baustelle verwiesen und hat zusätzlich zu seiner Schadenersatzpflicht eine Strafe pro Vorfall zu tragen.

8. BAUSTROMVERTEILUNG- UND VERSORGUNG

8.1 Allgemein

Durch den AG oder dessen beauftragtes Unternehmen wird eine gewerkeübergreifende Baustromverteilung und -versorgung nach Konzept eingerichtet und vorgehalten. Alle Kosten der Baustromversorgung (Bereitstellung/ Verbrauch) werden durch den AG getragen.

8.2 Bauseitige Leistungen

8.2.1 Leistungen im Rahmen der Baustromverteilung sind:

- + Bereitstellung Trafostation und entsprechender Haupt- und Unterverteilungsstationen für Kleinverbraucher inkl. Stromlieferung wie folgt:
- + Trafokompaktstationen bauseits
- + Hauptverteiler ebenerdig, außerhalb des Gebäudes
- + Unterverteiler oder Kleinverteiler im Gebäude je Bauteil
- + Antransport, Montage und Vorhaltung der gesamten Anlage
- + Netzbetreiberkosten
- + tägliche FI-Prüfung der Baustromverteiler

- + monatliche Sicherheitsüberprüfung der Baustromversorgung
- + Baustromelektriker, Notfall- und Bereitschaftsdienst im Störfall
- + Beleuchtung der Treppenhäuser, Flure und Fluchtwiege

8.2.2 Leistungen im Rahmen der Baustromversorgung sind:

- + flexible Bereitstellung von Mengen und Leistungen entsprechend den Abnahmeverhältnissen der Baustelle
- + Versorgungssicherheit auf der Basis der netztechnischen Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers als Energieversorger
- + Vorhaltung, Unterhaltung und laufende Überprüfung der zentralen Messeinrichtung.

8.3 Leistungen und Pflichten des AN

- + Für die notwendige Versorgung von Großverbräuchen, wie Krananlagen etc., sind die erforderlichen Kabel durch den AN selbst zu verlegen und beidseitig anzuschließen. Entsprechende Abgänge werden in den Hauptverteilungen durch den AG zur Verfügung gestellt.
- + Für die notwendige Bereitstellung von Baustrom in seinen Arbeitsbereichen ab Unterverteilerstation hat der AN selbst zu sorgen. Gültige Arbeitsschutz- und Sicherheitsrichtlinien sind zwingend einzuhalten.
- + Es sind nur Baustromkabel und –anschlüsse mit geprüfter Sicherheit zu verwenden. Es sind nur Kabel mit aktuellem Prüfdatum oder lesbarem Herstellerdatum zu verwenden.
- + Es sind alle Kabelverbindungen in Wandhalterungen zu verlegen. Das Herumliegen von Kabel auf dem Boden ist verboten.
- + Es sind nur geprüfte und zugelassene Geräte mit Schutzart IP 43/44 oder besser IP 65, zu verwenden; Kabeltrommeln müssen mindestens Schutzart H07 aufweisen
- + Es dürfen keine Kaskadenschaltungen (z. B. 32 A auf 16 A) vorgenommen werden.
- + Der AN hat auf eine direkte Verbindung Arbeitsgerät- Kabel- Baustromverteilung zu achten.
- + Der AN nutzt den jeweils nächstliegenden Baustromverteiler.
- + Baustromverteilungen sind vom AN witterungsbedingt verschlossen zu halten.
- + Kabelzuführungen werden vom AN immer unterhalb des Kastens und nicht durch die Tür (Quetschgefahr) durchgeführt.
- + Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Material auf die verlegten Kabel abgelegt wird.

Jeder Erst-Nutzer (AN) eines Baustromverteilers hat arbeitstäglich, bevor ein Verbraucher eingesteckt wird, die Prüftaste des / der RCD's zu betätigen. Bei einwandfreier Funktion ist der RCD anschließend wieder einzuschalten. Die Prüfung ist in das anhängende Prüfbuch mit „Firma, Name, Datum, Uhrzeit und Unterschrift“ einzutragen. Störungen sind der OÜ unverzüglich zu melden. Der Verteiler darf bei vorliegender Störung nicht mehr benutzt werden. Sollte die Prüfung durch den / die Nutzer nicht durchgeführt worden sein, werden alle an den Verteiler angeschlossenen Verbraucher abgezogen. Schäden, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des AN bzw. Nutzers.

9. BAUWASSERVERSORGUNG

9.1 Allgemein

Durch ein vom AG beauftragten AN wird eine gewerkeübergreifende Bauwasserversorgung eingerichtet und vorgehalten. Die Kosten der Bauwasserversorgung (Bereitstellung/Verbrauch) werden durch den AG übernommen.

9.2 Bauseitige Leistungen

Leistungen im Rahmen der Bauwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind:

- + Bereitstellung von Bauwasseranschlüssen und Bauwasser im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, ebenerdig außerhalb des Gebäudes
- + Bauwasserlieferung

9.3 Leistungen und Pflichten des AN/NU

Für die notwendige Bereitstellung von Bauwasser in seinen Arbeitsbereichen hat der AN ab den Übergabepunkten des AG selbst zu sorgen. Für Schäden, die aufgrund von Unzulänglichkeiten etc. der von ihm eingesetzten Schläuche und Anschlüsse entstehen, haftet der AN.

10. STRAßENREINIGUNG

Jegliche Beschädigungen und Verschmutzungen von öffentlichen oder privaten Straßen durch Baustellenverkehre oder Lieferanten sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.

Die Straßenreinigung wird durch den AG auf den Baustraßen, Zuwegungen zum Gebäude, den Containeranlagen und den anliegenden öffentlichen Straßen und Gehwegen organisiert und vorgehalten. Der AN / NU ist für die Reinigung der Baustraßen und der öffentlichen Straßen verantwortlich insofern er der Verursacher ist. Verunreinigungen insbesondere des öffentlichen Straßenlandes sind umgehend zu beseitigen. Hierzu kann der AN / NU auch durch den AG aufgefordert werden. Führt der AN / NU eine erforderliche Reinigung auch nach Aufforderung nicht durch, wird diese zu Lasten des AN / NU ohne weitere Aufforderung durch den AG veranlasst.

11. WINTERDIENST

Der Winterdienst wird durch den AG auf den Baustraßen, Zuwegungen zum Baukörper und den Containeranlagen und den anliegenden öffentlichen Gehwegen organisiert und vorgehalten. Alle weiteren erforderlichen Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten sowie die Beheizung in den Arbeitsbereichen der jeweiligen AN / NU, liegen in deren alleiniger Verantwortung.

12. VERWALTUNG CONTAINERANLAGEN

12.1 Tagesunterkünfte und Bürocontainer

Durch den AG wird eine begrenzte Anzahl an ausgestatteten Aufenthalts- und Umkleideräumen für das Baustellenpersonal (Standardcontainer ca. 2,50 x 6,00 m) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der LDL prüft die Verfügbarkeit von Containerräumen nach Anmeldung des Bedarfs (Anlage 8) durch den AN und verwaltet die vergebenen Container vom Einzug bis zu dessen Auszug.

Für die Bauleitungen der jeweiligen AN werden auf Anfrage Bürocontainer in geringer Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Vergabe der Container kann nur nach Verfügbarkeit erfolgen.

Das Aufstellen von eigenen Containern der AN ist untersagt.

Der Abschluss von Telefon- und DSL – Dienstleistungsverträgen ist Sache der AN selbst.

In Zeiten, in denen die Tagesunterkünfte und Bürocontainer nicht besetzt sind, sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Mitgebrachte, eigene elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn Sie ein gültiges VDE-Prüfzeichen tragen und frei von technischen Mängeln sind. Bei Verlassen der Container sind alle elektrischen Geräte von der Netzspannung zu trennen sowie Beleuchtungen auszuschalten.

Veränderungen an Containern sind nicht gestattet bzw. müssen vom Betreiber genehmigt werden. Übernachtungen/Schlafräume auf dem Baugrundstück und auf den BE-Flächen sind nicht zulässig.

12.2 Magazin- und Materialcontainer

Durch den AG wird eine begrenzte Anzahl an Materialcontainern kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung AN-eigener oder über das Betreibermodell angemieteten Magazin- und Materialcontainer kann nur auf den durch den LDL zugewiesenen Flächen innerhalb des Baufeldes erfolgen.

Die ersatzweise Vergabe verschließbarer Räume kann in Einzelfällen durch die OÜ erfolgen. Ein Anspruch des AN auf die Bereitstellung verschließbarer Räume besteht nicht.

Die Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in den Magazin- und Materialcontainern bzw. Räumen ist grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung der OÜ bzw. des SiGeKo zulässig. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ist Sache des AN/NU. Darüber hinaus sind die Regelungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie der Baustellenordnung zu beachten.

12.3 Bedarfsanmeldung

Auf Basis des Baufristenplanes hat der AN sein Personaleinsatzkonzept vorzulegen. Auf dieser Grundlage ist der Containerbedarf spätestens 4 Wochen nach Auftragsvergabe beim AG und LDL anzumelden und im Einzelnen durch die Kapazitätsplanung nachvollziehbar darzustellen.

Büro- und Tagesunterkunftscontainer werden nachfolgendem Berechnungsschlüssel gestellt:

- + Die Belegung eines Tagesunterkunftscontainers ist mit gleichzeitig bis zu 8 Personen des Baustellenpersonals vorgesehen. Soweit der AN keinen kompletten Container belegt, kann der AG anordnen, dass die Nutzung gemeinsam mit anderen AN erfolgt.
- + Einzelbürocontainer sind mit mindestens 2 Personen zu besetzen, Doppelbürocontainer mit mindestens 3 Personen. Sollte allein aus innerbetrieblichen Gründen des AN ein Mehrbedarf an Containern bestehen, so hat der AN für die Deckung des

Bedarfs eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu sorgen. In diesen Fällen hat der AN auch keinen Anspruch auf Zuteilung weiterer Container oder Flächen innerhalb des Baufeldes für die Aufstellung eigener Container.

- + Die AN haben ebenso keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter und/oder benachbarter Container. Aufgrund der sich in Abhängigkeit des Baufortschritts verändernden Personalstärke auf der Baustelle, können den AN während des Ausführungszeitraumes auch andere und/oder anzahlmäßig mehr/weniger Container zugewiesen werden.
- + Mitarbeiter, welche zeitweise bzw. nicht mehr auf der Baustelle tätig sind, sind umgehend dem LDL mitzuteilen, um die Containerbelegung neu vergeben zu können.

12.4 Vergabe und Rücknahme/Reinigung

Die Zuweisung der Container erfolgt durch den LDL. Der Bezug und die Räumung der Container haben sukzessive an den tatsächlichen Bedarf angepasst zu erfolgen.

Die Räume werden möbliert durch den LDL übergeben. Die Übergabe / Zustandsfeststellung wird in einem Protokoll dokumentiert. Umbauten jeglicher Art an den bereitgestellten Containern durch die AN sind nicht zulässig. Die Kosten für Verlust oder die Beseitigung von Beschädigungen, die aus unsachgemäßer Nutzung resultieren, sind vom AN zu tragen. Eine Zweckentfremdung der Tagesunterkünfte jeglicher Art (z.B. Nachtlager, Wohnunterkunft etc.) ist nicht gestattet.

Die regelmäßige Reinigung der gesamten Containeranlage erfolgt von Seiten des AG. Dem AG oder seinen Vertretern ist zum Zwecke der Kontrolle auf Ordnung und Sicherheit auf Verlangen jederzeit im Beisein des AN Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren. Sämtliche Container sind an den Zugangstüren zu beschriften (Name und Anschrift AN, Ansprechpartner und Telefonnummer).

Für die Einhaltung der einschlägigen Brandschutzbauvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien und sonstiger Vorschriften in den von ihm genutzten Einrichtungen, ist allein der AN verantwortlich. Eine Bewachung der Container durch den Sicherheitsdienst / SDL erfolgt nicht. Für Einbruchdiebstähle und Beschädigungen an Einrichtungen und Ausrüstungen haftet der AG nicht.

12.5 Sanitär- und Sanitätscontainer

Der AG stellt Sanitärcontainer auf der Baustelle zur Verfügung.

Die Einrichtung einer medizinischen Notfallversorgung zur Ersten Hilfe (Sanitätscontainer o.ä.) erfolgt durch den AG.

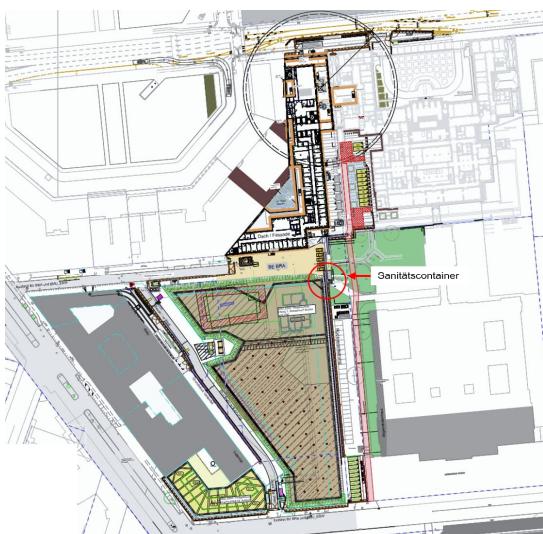


Abbildung 11: Lage Sanitätscontainer

13. ANLAGEN

Anlage 1_Anspprechpartner zur Baulogistik

Der Auftragnehmer benennt hiermit für die Zeit seiner Bauausführung einen verantwortlichen Ansprechpartner die Baulogistik und Baustelleneinrichtung betreffend.

Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem LDL umgehend mittels gleichen Formulars mitzuteilen.

Firma:

Telefon / Handy:

zuständiger Mitarbeiter:

Namen in Druckbuchstaben

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 2_Empfangsbestätigung Logistikhandbuch

Hiermit bestätige(n) ich (wir), dass wir das Logistikhandbuch erhalten und den Regelungen zustimmen, dass die von uns mit der Anlieferung beauftragten und beschäftigten Mitarbeiter und die beauftragten Lieferanten und Spediteure über die Bedingungen und Forderungen des Logistikhandbuchs unterrichtet und belehrt wurden.

Des Weiteren bestätigen wir, dass wir die Bedingungen und Forderungen des Logistikhandbuchs beachten und einhalten werden.

Das Logistikhandbuch wurde erklärt, verstanden und zu obigen Bedingungen sowie zu den Preisen gemäß Anlage angenommen.

Firma:

Telefon / Handy:

zuständiger Mitarbeiter:

Namen in Druckbuchstaben

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Hinweis: Änderungen oder Ergänzungen des Logistikhandbuchs werden vom AG rechtzeitig bekanntgegeben und die betreffenden Seiten mit der Bitte um Austausch an alle AN zur Kenntnis und Berücksichtigung verteilt.

Anlage 3 Preislisten

Einheitspreisliste Baustellenausweise*

Neuausstellung Baustellenausweis bei Verlust bzw. Beschädigung	10,00	€/St
--	-------	------

Einheitspreisliste Entsorgungs- und Reinigungslogistik (bei Schlechtleistung)

Hinweis: alle Angaben in € (netto) zzgl. der gültigen Umsatzsteuer

Abfallfraktionen	Preis	Einheit
Abfall, Bauschutt recyclebar, nicht gefährlich AVV170107 nicht schadstoffbelastet Z0 LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	17,58	€/t
Abfall, Holz AI, nicht gefährlich AVV170201 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	99,65	€/t
Abfall, Holz AII, nicht gefährlich AVV170201 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	117,23	€/t
Abfall, Holz AIII, nicht gefährlich AVV170201 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	155,33	€/t
Abfall, Gipsabfälle, nicht gefährlich AVV170802 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	162,17	€/t
Abfall, Metalle, nicht gefährlich AVV170407 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	-100,00	€/t
Abfall, Mineralwolle, nicht gefährlich AVV170604 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	599,19	€/t
Abfall, Folie, nicht gefährlich AVV170203 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	174,68	€/t
Abfall, Bitumengemische, nicht gefährlich AVV170302 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	223,17	€/t
Abfall, EPS-/XPS-Dämmung, gefährlich AVV170603* schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	1.359,91	€/t
Abfall, Glas, nicht gefährlich AVV170202 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	97,30	€/t
Abfall, Baumischabfälle, nicht gefährlich AVV170904 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	199,30	€/t
Abfall, Papier u. Pappe nicht gefährlich AVV200101 nicht schadstoffbelastet LKW AN transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	71,51	€/t
Abfall, Siedlungsabfälle, nicht gefährlich AVV200301 nicht schadstoffbelastet LKW transportieren, entsorgen Vergütung Entsorgung AN	211,02	€/t
Transport Entleerung Müllgroßbehälter als Ersatzvornahme	23,45	€/St
Reinigung Arbeitsbereich AN bei Verletzung Reinigungspflicht	30,48	€/h

Anlage 4_ONLINE – AVISIERUNG – KURZBESCHREIBUNG

Hinweise

Das Online – Avisierungsprogramm kann auf der Homepage des LDL unter folgender Adresse aufgerufen werden.

Link: wird noch bekannt gegeben

Der AN/NU hat die Möglichkeit, sich bezüglich der eigenen Avisierungen über das System zu informieren. Es liegt in der Verantwortung des AN alle NUs oder Beteiligte über durch sie veranlasste Avisierungsvorgänge zu informieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Jeder AN erhält nur einen Zugang zum Avisierungsprogramm. Für die Nutzung des Programms durch den AN ist ein Benutzername, ein Kennwort sowie ein Internetzugang erforderlich. Der Benutzername und das Kennwort werden dem AN durch den LDL zugeteilt, die nach Erhalt aus Sicherheitsgründen zu ändern sind. Diese Daten sind sorgfältig und vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Für Folgen, die aus der missbräuchlichen Nutzung des Programms entstehen, wird der AN haftbar gemacht.

Über das Programm werden für jede Avisierung folgende Vorgänge abgewickelt:

- + Avisierung durch Eingabe der erforderlichen Angaben seitens des AN
- + Bekanntmachung des Avisierungsstatus (Bestätigung, Ablehnung, Alternativvorschläge) durch den LDL
- + Bereitstellung von bestätigten Avisierungen mit Möglichkeit der Druckausgabe für den AN (zur Vorlage auf der Baustelle)
- + Anzeige/ Mitteilung zu Änderungen oder Entfall (Stornierung) einer Avisierung durch den AN

Der LDL hängt alle Dispositionspläne mit den jeweiligen Avisierungszeiten ab 16.00 Uhr des Vortages am Zugangskontrollcontainers aus.

Die Nutzung des Avisierungsprogramms ist für die AN kostenfrei.

Lieferverkehrssteuerung

Regelablauf der Avisierung

Jeder Transport (Anlieferung und Abholung) ist durch den AN mit Hilfe des Programms beim LDL zu avisieren.

Bei der Lieferverkehrssteuerung werden folgende Transportarten unterschieden:

- + **Einzeltransport:**

Ein Einzeltransport ist eine einmalige Anlieferung bzw. Abholung, die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Zeit stattfindet. Das maximal zu beantragende Zeitfenster beträgt 4 Stunden.

- + **Dauertransport:**

Dauertransporte sind Einzeltransporte, die innerhalb einer Woche (von Montag bis Sonntag) bei mit wiederkehrender Lieferung des Materials nur einmalig avisiert werden müssen, welche sich nur durch den Liefertermin voneinander unterscheiden. Die Angaben zu Lieferanten, Empfänger, Zeitfenster und Entladezone sind identisch. Je Liefertag im angegebenen Lieferzeitraum erfolgt automatisch nach Bestätigung durch den LDL die Bereitstellung einer Zufahrtsberechtigung. Das maximal zu beantragende Zeitfenster beträgt 4 Stunden.

+ **Kettentransport (z. B. für Betonfahrzeuge):**

Kettentransporte sind Transporte, bei denen sich aufgrund der Eigenart der Bauleistung gleichzeitige Transportfahrten innerhalb eines begrenzten Zeitfensters in kurzen Zeitabständen wiederholen. Für einen Kettentransport ist es ausreichend nur jeweils eine Avisierung zu tätigen. Dabei sind die Anzahl der Fahrzeuge, die Ladung, die Entladezone und das notwendige Zeitfenster für die gesamte Transportkette in jedem Fall anzugeben.

Für die Avisierung eines Transports sind durch den AN die folgenden Angaben im Programm zu treffen:

- + Firma (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer)
- + Art der Transportfahrt (Einzeltransport, Dauertransport, Kettentransport)
- + Ladung (Menge, Einheit, Gewicht)
- + Name Lieferant, Spedition (Ansprechpartner, Telefonnummer)
- + Empfänger auf dem Baufeld (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer)
- + Gewerk
- + Gewünschter Liefertermin mit Zeitfenster (Einfahrt, Entladedauer, Ausfahrt)
- + Gewünschte Entladezone auf dem Baufeld (gemäß Plan im Programm)
- + Fahrzeugtyp
- + Name Fahrer (Telefonnummer)

Durch den LDL wird die Durchführbarkeit des Transports anhand der Bedingungen auf der Baustelle und der vorliegenden weiteren Avisierungen geprüft. Ist die Transportfahrt möglich, wird die Avisierung – ggf. mit ergänzenden Hinweisen und Auflagen – über das Programm mit einer Avisierungsnummer bestätigt und für die Abwicklung gespeichert. Das bestätigte Avisierungsformular gilt als Zufahrtsberechtigung zur Baustelle. Zur Vorlage an der Baustellenzufahrt ist vor Anfahrt zur Baustelle, das bestätigte Avisierungsformular durch den AN bzw. Lieferanten über das Programm herunterzuladen und in Papierform auszudrucken.

Ist die Avisierung zum gewünschten Termin oder der gewünschten Entladezone aufgrund der aktuellen Bauumstände oder hohen Anzahl an Avisierungen nicht möglich, werden dem AN seitens des LDL über das Programm oder nach Rücksprache Alternativen (zeitliche Verschiebung, Änderung der Entladezone) angeboten.

Aus evtl. zeitlichen Verschiebungen kann der AN keine Behinderungen oder sonstigen Forderungen gegenüber dem AG geltend machen.

Die Nutzung der Bauaufzüge im Rahmen einer Transportavisierung ist nur möglich, wenn dies gleichzeitig bzw. zusätzlich über das Programm beantragt wurde. Der AN bzw. Lieferant erhält dann eine bestätigte Avisierung für den Transport und die Bauaufzugsnutzung zusammen.

Über den aktuellen Status seiner Avisierung hat sich der AN eigenverantwortlich und rechtzeitig über das Programm zu informieren. Zudem erhält er nach Bestätigung des LDL eine E-Mail an die von ihm angegebene Adresse mit der bestätigten Avisierung im pdf-Format.

Avisierungsfristen

Avisierungen über das Programm dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die Durchführbarkeit des geplanten Transports anhand der Bedingungen auf der Baustelle und die Einsatzbereitschaft, der am Transport Beteiligten im Vorfeld durch den AN geprüft wurden. Avisierungen "auf Verdacht" oder lediglich zur Reservierung bestimmter Zeitfenster sind unzulässig.

Bei jeder Avisierung ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens 2 Werktagen bis 12Uhr vor dem gewünschten Termin, maximal jedoch von 10 Kalendertagen einzuhalten (frühere Avisierungen sind über das Programm nicht möglich). Hiervon abweichend gilt bei Schwertransporten gemäß StVZO zusätzlich eine Voranmeldefrist von 2 Wochen. Diese Transporte sind unabhängig vom obligatorischen Avisierungsverfahren über das Programm vorab mit dem LDL abzustimmen.

Die Bestätigung der Avisierung erfolgt bis 18 Uhr 2 Werkstage vor dem gewünschten Termin. Für Montag ist der Annahmeschluss Freitag, 12 Uhr, die Bestätigung erfolgt bis Freitag, 16 Uhr. Die Avisierung eines Kettentransports für Lieferungen der folgenden Woche ist immer bis Donnerstag 17.00 Uhr zu übergeben. Für Dienstag erfolgt die Bestätigung der Avisierung am Montag (Vortag des Transportes) bis 11 Uhr. Die Avisierung ist erst mit der im Programm eingestellten bzw. versendeten Bestätigung genehmigt, wobei die Einfahrtsreihenfolge der Fahrzeuge zur Baustelle unter Beachtung der Priorität des Transports und der aktuellen Situation auf der Baustelle durch den LDL festgelegt wird.

Änderungen und Stornierungen über das Programm sind nur bis zum jeweiligen Ablauf der Avisierungsfrist möglich. Nach Ablauf der Avisierungsfrist ist eine Änderung oder Stornierung direkt mit dem LDL zu klären. Durch den LDL wird geprüft, ob die Änderung möglich ist. Andernfalls muss eine erneute Anmeldung über das Programm durch den AN erfolgen.

Umsetzung der bestätigten Avisierung - Voraussetzungen für die Ankunft/Einfahrt zur Baustelle

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten zur Umsetzung des Transportes im Rahmen des Zeitfensters der bestätigten Avisierung an der Baustelle eintreffen.

Für die Einfahrt auf das Bastellengelände muss der AN bzw. der von ihm beauftragte Lieferant im Besitz einer vom LDL bestätigten Avisierung sein.

Jedem Fahrzeug muss eindeutig eine bestätigte Avisierung zugeordnet werden können. Die Anfahrt zur Baustelle darf zeitlich nur im Rahmen der bestätigten Avisierung (Datum, Zeitfenster) erfolgen, wobei der Beginn des Zeitfensters die Ankunftszeit definiert. Die Abwicklung unpünktlicher Anlieferungen wird im Einzelfall nach weiterer Verfügbarkeit der Entladezone entschieden. Der AG / LDL übernimmt für etwaige Konsequenzen hieraus keine Haftung.

Das bestätigte Avisierungsformular ist für die Einfahrt zur Baustelle und während der gesamten Dauer des Aufenthaltes im Fahrzeuginnen so auszulegen, dass es jederzeit von außen gut lesbar ist. Durch bauablaufbedingte Verzögerungen ist nicht auszuschließen, dass trotz bestätigter Avisierung eine Zufahrt zur Baustelle nicht gewährleistet ist. In diesem Fall kontaktiert der LDL den Fahrzeugführer, um Alternativen zu klären.

Be- und Entladung auf dem Baufeld

Der Be- und Entladevorgang darf nur innerhalb in der Avisierung zugewiesenen Entladezone und innerhalb des bestätigten Zeitfensters erfolgen. Der AN kann daraus keine Ansprüche geltend machen.

Sollten für den Be- und/oder Entladevorgang Hebezeuge, maschinelle Hilfsmittel oder Personal erforderlich sein, hat der AN deren rechtzeitige Bereitstellung eigenverantwortlich sicherzustellen. Nach Beendigung des Be- und/oder Entladevorgangs ist die Entladezone unverzüglich zu räumen und der Fahrzeugführer hat die Baustellenausfahrt unmittelbar auf den dafür vorgesehenen Wegen (Baustraßen) aufzusuchen.

Überschreitung des Zeitfensters

Die Überwachung auf Einhaltung sämtlicher Regelungen der Lieferverkehrssteuerung erfolgt durch den LDL und SDL. Die Einhaltung der vorgegebenen Be- und Entladezeiten auf dem Baufeld (Zeitfenster gemäß bestätigter Avisierung) wird durch den LDL/SDL anhand von elektronischen Zeitstempeln bei der Ein- und Ausfahrt der Baustelle überwacht. Der AN ist allein dafür verantwortlich, dass die Abwicklung der Transportfahrt auf dem Baufeld, die Be- und Entladung seiner Fracht sowie die Freimachung der Entladezone von dem Transportgut innerhalb des genehmigten Zeitfensters erfolgt. Sollte dies aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Umstände nicht möglich sein, so hat der AN umgehend den LDL zu informieren.

Durch den LDL wird in diesen Fällen geprüft, ob eine Anpassung des Zeitfensters möglich ist. Dieser entscheidet entsprechend der vorliegenden Reservierungen und der aktuellen Umstände, ob der AN sein Zeitfenster überschreiten darf oder ob die Entladezone, auch vor Abschluss des Be- oder Entladevorgangs, unverzüglich für den nächstfolgenden Vorgang freizumachen ist.

Baustellensorerverkehre

Sonder- und Schwertransporte (Groß-, Schwer- und Spezialtransporte):

Sonder- und Schwertransporte gemäß Straßenverkehrsordnung sind mit einer Vorlauffrist von mindestens 2 Wochen beim LDL anzumelden. Da eine Avisierung über das Programm nur mit einem Vorlauf von max. 10 Tagen möglich ist, erfolgt die Avisierung zunächst in direkter Abstimmung zwischen dem AN und dem LDL. Nach Abstimmung und Klärung aller technischen und terminlichen Voraussetzungen für den Transport, ist durch den AN die obligatorische Avisierung über das Programm im Rahmen der Avisierungsfristen vorzunehmen.

Werkstatt-, Service- und Personaltransporte

Die Zufahrt zur Baustelle mit Werkstatt- und Servicewagen, z.B. für Reparaturen, wird nur in Ausnahmefällen gestattet. Fahrten für die Beförderung von Personal des AN auf der Baustelle sind grundsätzlich verboten.

Sonstige Fahrzeuge (z.B. Autokrane, Betonpumpen, etc.)

Fahrzeuge, welche sich länger als einen Tag auf dem Baufeld befinden, sind nach Abstimmung des Standortes mit dem LDL zusätzlich über das Programm gemäß den Avisierungsfristen anzumelden.

Verstöße gegen die Regelungen der Lieferverkehrssteuerung:

Folgende Handlungen werden als Verstöße gegen die Regelungen der Lieferverkehrssteuerung betrachtet:

+ Anfahrt ohne Avisierung:

Durch den LDL wird geprüft, ob die unangemeldete Transportfahrt auf das Baufeld kurzfristig möglich ist. Sollte eine kurzfristige Einfahrt zum Baufeld nicht möglich sein, ist der LDL berechtigt, den Lieferanten abzuweisen. Dieser Weisung ist unverzüglich Folge zu leisten. Für eine erneute Anlieferung ist eine Avisierung über das Programm erforderlich.

+ **Überschreitung der avisierten Ankunftszeit:**

Durch den LDL wird geprüft, ob eine verspätete Ankunft auf der Baustelle möglich ist. Der LDL ist berechtigt einem Lieferanten, bei Überschreitung der avisierten Ankunftszeit, die Zufahrt zur Baustelle zu verweigern, sofern die Abwicklung des Transportes für die Ent- bzw. Beladung nicht mehr innerhalb des bestätigten Zeitfensters möglich ist. Den Weisungen des LDL und SDL ist unverzüglich Folge zu leisten.

+ **Überschreitung des Zeitfensters für die Ent- und/oder Beladung:**

Eine Überschreitung des genehmigten Zeitfensters für die Ent- und/oder Beladung und Freimachung der Entladezonen auf der Baustelle wird laufend durch den LDL und SDL geprüft und spätestens bei der Ausfahrt des Fahrzeugs festgestellt und registriert. Der LDL ist berechtigt einem Lieferanten, bei Überschreitung des Zeitfensters der Baustelle zu verweisen, sofern die Abwicklung des Transportes für die Ent- bzw. Beladung nicht mehr innerhalb des bestätigten Zeitfensters möglich ist. Den Weisungen des LDL bzw. SDL ist unverzüglich Folge zu leisten.

+ **Weitere:**

- Widerrechtliches Parken auf dem Baufeld ohne sichtbaren Ent- und/oder Beladevorgang
- Ent- und/oder Beladung außerhalb der ausgewiesenen Entladezonen
- Nichtbeachtung der Anweisung des LDL

Alle Verstöße werden durch den LDL / SDL dokumentiert und ggf. geahndet.

Anlage 5_Abfalldeklarierung (2 Seiten)

(Seite 1_Anlage 5)

Abfallarten von A - Z	Bau-schutt	Holz	Metall	Gips	Bitumen	Mineral-faser	Kunst-stoffe	Sonstige	Papier/Papier, Folien	Sonder-abfall
A										
Abbruchholz		X								
Altöl(e)										X
Aluminiumreste			X							
B										
Baustahl			X							
Beton	X									
Betonwerkstein	X									
Bodenaushub (belastet, >22)										X
C										
Chemikalien										X
D										
Dachpappe (bitumenhaltig)					X					
Dachpappe (teerhaltig)										X
Dispersionsfarbe (ausgehärtet)							X			
Dispersionsfarbe (nicht ausgehärtet)										X
E										
Eisenbehältnisse (mit schädlichem Restinhalt)										X
Eisenbehältnisse (restenteert)			X							
Estrich (u. a. Zement)	X									
F										
Farben/Lacke (ausgehärtet)							X			
Farbreste (nicht ausgehärtet)										X
Flachglas	X									
Fiesenkleber (ausgehärtet)							X			
Fiesenreste	X									
Folien (Kunststoff)								X		
G										
Gusssteinsteine	X									
Gipsformteile			X							
Gipskartonplatten			X							
Mineralwolle					X					
H										
Hartschaumplatten							X			
Holz (unbehandelt)		X								
Holz (lackiert, imprägniert)	X									
Holzgemisch (behandelt & unbehandelt)	X									
Hydrauliköl (aus Havarien)										X
K										
Kabelreste			X							
Kalksandstein	X									
Kartonagen								X		
Kartuschen (Kunststoff)							X			
Keramikabfälle	X									
Kies	X									
Kitt- & Spachtelreste							X			

(Seite 2_Anlage 5)

Abfallarten	Bau-schutt	Holz	Metall	Gips	Bitumen	Mineral-faser	Kunst-stoffe	Sonstige	Pappel-Papier, Folien	Sonder-abfall
L										
Leichtbetonsteine	X									
Leuchtstoffröhren										X
Linoleum (Bodenbeläge)								X		
M										
Mauerwerk	X									
Mineralwolle/Dämmwolle						X				
Mörtelreste	X									
N										
Naturstein	X									
P				X						
paletten (Holz)				X						
Papier, Pappe									X	
Promatverschnitt					X					
Porenbelonsteine	X									
Putzreste	X									
PVC - Abfälle								X		
Q										
Quarzsand	X									
R										
Rücksplatten					X					
S										
Sand	X									
Schalholz		X								
Spanplatten		X								
Steinwolreste						X				
Steinzeugrohre	X									
Styrodur (flammengeschützt)								X		
T										
Tapetenreste								X		
Teerhaltige Stoffe										X
Teerpappe										X
Teppichböden (PVC)								X		
Teppichböden (Teilien)								X		
V										
Verpackungsmaterial									X	
Y										
"Tong"-Steine (Grobsteinsteine)	X									
Z										
Zementsäcke (Papier)										X
Zementmörtelreste	X									
Ziegelsteine	X									

Anlage 6_Umlagetabelle Verrechnungssätze (3 Seiten)

KG/Pos.-Nr.	Leistung	Umlage Entsorgungskosten (Wertstoffhof, Abfallsammelstellen, Transport und Entsorgung)
200	Herrichten und Erschließen	
210	Herrichten	0,00%
213	Altlastenbeseitigung	
220	Öffentliche Erschließung	0,00%
221	Abwasserentsorgung	
224	FernwärmeverSORGUNG	
225	Stromversorgung	
230	Nichtöffentliche Erschließung	0,00%
235	Stromversorgung	
250	Übergangsmaßnahmen	0,00%
251	Provisorien	
300	Bauwerk- Baukonstruktionen	
310	Baugruben	0,20%
311	Baugrubenherstellung	
312	Baugrubenumschließung	
313	Wasserhaltung	
319	Baugruben, sonstiges	
320	Gründung	0,35%
321	Baugrundverbesserung	
322	Flachgründungen	
324	Unterboden und Bodenplatten	
325	Bodenbeläge	
329	Gründung, sonstiges	
330	Außenwände	0,35%
331	Tragende Außenwände	
333	Außenstützen	
334	Außentüren und -fenster	
335	Außenwandbekleidungen, außen	
336	Außenwandbekleidungen, innen	
339	Außenwände, sonstiges	
340	Innenwände	0,35%
341	Tragende Innenwände	
342	Nichttragende Innenwände	
343	Innenstützen	
344	Innentüren und -fenster	
345	Innenwandbekleidungen	
349	Innenwände, sonstiges	
350	Decken	0,35%
351	Deckenkonstruktionen	
352	Deckenbeläge	
353	Deckenbekleidungen	
359	Decken, sonstiges	
360	Dächer	0,35%
361	Dachkonstruktionen	
362	Dachfenster, Dachöffnungen	
363	Dachbeläge	
364	Dachbekleidungen	
369	Dächer, Sonstiges	
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	0,00%
391	Baustelleneinrichtung	
392	Gerüste	
393	Sicherungsmaßnahmen	

394	Abbruchmaßnahmen	
396	Materialentsorgung	
397	Zusätzliche Maßnahmen	
398	Provisorische Baukonstruktionen	
399	Sonstige Maßnahmen f. Baukonstruktionen, sonstiges	
400	Bauwerk- Technische Anlagen	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	0,79%
411	Abwasseranlagen	
411.1	Schmutzwasseranlage	
412	Wasseranlagen	
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen sonstiges	
420	Wärmeversorgungsanlagen	0,79%
421	Wärmeerzeugungsanlagen	
422	Wärmeverteilernetze	
423	Raumheizflächen	
429	Wärmeversorgungsanlagen, sonstiges	
430	Lufttechnische Anlagen	0,79%
431	Luftungsanlagen	
432	Teilklimaanlagen	
433	Klimaanlagen	
434	Kalteanlagen	
439	Lufttechnische Anlagen, sonstiges	
440	Starkstromanlagen	0,79%
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen	
442	Eigenstromversorgungsanlagen	
443	Niederspannungsschaltanlagen	
444	Niederspannungsinstallationsanlagen	
445	Beleuchtungsanlagen	
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen	
449	Starkstromanlagen, sonstiges	
450	Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen	0,79%
451	Telekommunikationsanlagen	
452	Such- und Signalanlagen	
453	Zeitdienstanlagen	
454	Ektroakustische Anlagen	
455	Fernseh- und Antennenanlagen	
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen	
457	Übertragungsnetze	
458	Verlege- und Befestigungssysteme	
459	Fernmelde- u. informationstechnische Anlagen, Sonstiges	
460	Förderanlagen	0,74%
461	Aufzugsanlagen	
470	Nutzungsspezifische Anlagen	0,74%
475	Feuerlöschanlagen	
480	Gebäudeautomation	0,71%
481	Automationssysteme	
482	Leistungsstelle	
483	Zentrale Einrichtungen	
484	Raumautomationssysteme	
489	Gebäudeautomation, sonstiges	
490	Sonstige Maßnahmen f. Techn. Anlagen	0,00%
491	Baustelleneinrichtung	
493	Sicherungsmaßnahmen	
494	Abbruchmaßnahmen	
495	Instandsetzungen	
499	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, sonstige	

500	Außenanlagen	
520	Befestigte Flächen	0,68%
521-523	Straßen, Wege, Plätze	
540	Technische Anlagen in Außenanlagen - Freianlagenplanung	0,68%
541	Abwasseranlagen	
542	Wasseranlagen	
546	Starkstromanlagen (Leistung über TGA Planung)	
540	Technische Anlagen in Außenanlagen - TGA-Planung	0,68%
541	KG 541 Abwasseranlagen	
546	KG 546 Starkstromanlagen	
550	Einbauten in Außenanlagen	0,68%
551	Allgemeine Einbauten	
570	Pflanz- und Saatflächen	0,68%
571	Oberbodenarbeiten	
572	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung	
574	Pflanzen	
575	Rasen	
576	Begrünung auf unterbauten Flächen (Kellerdecke neu)	
590	Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen	
591	Baustelleneinrichtung	
594	Abbruchmaßnahmen (siehe Mengennachweise Tabelle ABBRUCH)	
596	Materialentsorgung	
Summe	KG 200 - 500	

Anlage 7_Staplernutzung

Projekt: Bundesrat – Anbau mit Besucherzentrum
Gegenstand: Baustellenmanagement
Auftragsnummer

Rechnungsempfänger/ Stempel:
unterschriftenberechtigte MA:

Stapelnutzung

(58,00 €/h, Abrechnung im 1/4 Std.-Takt)

Morat:

FIRMA/ NU

Datum, Unterschrift

Anlage 8_Bedarfsanmeldung Containeranlage

Bundesrat – Anbau mit Besucherzentrum
Bauvorhaben

Bereich

四三

Court

881

35

18

Auf Basis der Terminplanung hilft der HU seine Kapazitäten auszuweisen. Auf dieser Grundlage ist der Raumbedarf gem. nachfolgender Tabelle spätestens 4 Wochen nach Auftagserhalt beim AG anzumelden und im Einzelnen durch die Kapazitätsplanung nachvollziehbar darzustellen.

Arbeitskräfte gewerbl. (Mann/Monat) inkl. NL	Bauführungspersonal (Mann/Monat)	Monate	Bedarf Tagesunterkünfte
Okt 16		Sep 16	Bedarf Bürocontainer
Nov 16		Dez 16	Container Gesamt
Dez 16			
Jan 17			
Feb 17			
Mar 17			
Apr 17			
Mai 17			
Juni 17			
Juli 17			
Aug 17			
Sept 17			
Okt 17			
Nov 17			
Dez 17			
Jan 18			
Feb 18			
Mar 18			
Apr 18			
Mai 18			
Juni 18			
Julii 18			
Aug 18			
Sept 18			
Okt 18			
Nov 18			
Dez 18			
Jan 19			

Freigabe durch
(Objektüberwachung):

Anlage 9_Personenüberprüfung (2 Seiten)

Ablauf Anmeldung

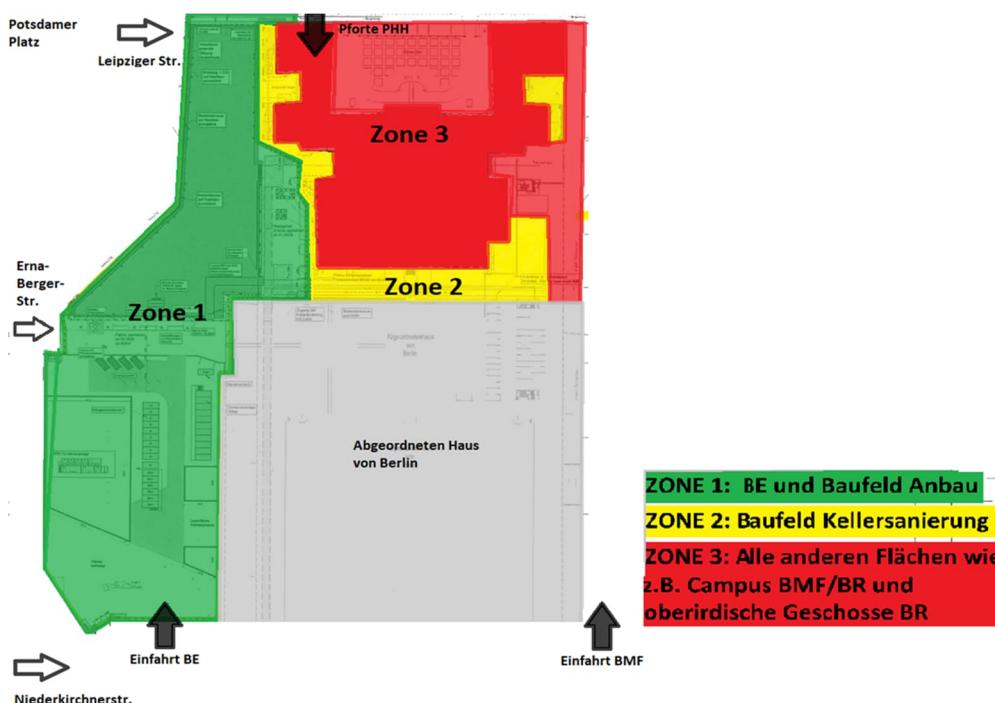
Für alle Zonen ist eine Personenüberprüfung (PÜ) notwendig. Hiermit übermittelt die Firma die Daten aller in Frage kommenden Mitarbeiter per Mail in .xls-Format mind. 5 Tage vor Zutritt über BBR bundesrat.anbau@bbr.bund.de und Bauüberwachung bra@bal-berlin.de -> an SIBA zuko.bra@bst-anmeldung.de.

Nach erfolgter Personenüberprüfung ist die Ausstellung eines Bauausweises beim Wachschutz im Zutrittskontrollcontainer möglich. Die PÜ muss jährlich erneuert werden.

Sind über Zone 1 hinaus Arbeiten auf:

- dem Gelände der Kellersanierung (Zone 2) notwendig, so ist das Formular zum Firmenzutritt für Zone 2 mit allen erforderlichen Angaben sowie Unterschrift und Firmenstempel auszufüllen und per Mail in .pdf-Format mind. 5 Tage vor Zutritt an SIBA zuko.bra@bst-anmeldung.de (mit cc. an BBR bundesrat.anbau@bbr.bund.de und Bauüberwachung bra@bal-berlin.de), zu senden.
Das Formular zum Firmenzutritt für Zone 2 muss vor jedem Arbeitseinsatz neu gestellt werden.
- dem Campus Bundesrat/BMF oder dem Bundesrat selbst (Zone 3) notwendig, oder wird die Zugänglichkeit über die Einfahrt BMF oder die Pforte des Bundesrats Preußischen Herrenhauses (PHH) benötigt, so ist das Formular zum Firmenzutritt für Zone 3 mit allen erforderlichen Angaben sowie Unterschrift und Firmenstempel auszufüllen und mind. 5 Tage vor Zutritt per Mail in .pdf-Format an den Bundesrat Fr. Sabine.Niewiedziol@bundesrat.de (mit cc. an BBR bundesrat.anbau@bbr.bund.de und Bauüberwachung bra@bal-berlin.de), oder per Fax an 030/189100-567 zu senden.
Das Formular zum Firmenzutritt für Zone 3 muss vor jedem Arbeitseinsatz neu gestellt werden.

Zonen



Formular zur Anmeldung

Formular zur Personenüberprüfung	Zutreffendes Ankreuzen	<input type="checkbox"/> Anbau Bundesrat				
Tätigkeit :		<input type="checkbox"/> Kellersanierung Bundesrat				
Geschätzte Dauer von / Bis :		<input type="checkbox"/> BMU				
Erfüllungsort:						
<p>Die Daten werden an das Bundeskriminalamt (BKA) zur Personenüberprüfung weiter geleitet. Die eingeholten Auskünfte dienen ausschließlich der Einlassgenehmigung in das Bundesratsgebäude zum angemeldeten Zweck. Nach Beendigung der Maßnahme werden die Daten gelöscht. Das BKA ist zur Erfüllung seiner Schutzaufgaben berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen auf der Basis des § 9 i.V.m. § 6 BKAG.</p>						
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb. Datum	Geburtsort		Firma
1						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						

Anlage 10_Mitarbeiteranmeldung

Firma:				Blattnr.:	
				vorzulegende Nachweise	
				+ = liegt vor, - = liegt nicht vor, 0 = nicht notwendig	
Ifo. Nr.	Name, Vorname Mitarbeiter	Geb. Datum	Nationalität	Einsatz- zeit auf der Baustelle bis:	Krankenkasse
					Nachweis über Kranken- und Sozialversicherung: EU Personalausweis / Pass
1	von Zugangskontrolle auszufüllen: BSA-Nr.				Ausgabedatum
2	von Zugangskontrolle auszufüllen: BSA-Nr.				Ausgabedatum
3	von Zugangskontrolle auszufüllen: BSA-Nr.				Ausgabedatum
4	von Zugangskontrolle auszufüllen: BSA-Nr.				Ausgabedatum
5	von Zugangskontrolle auszufüllen: BSA-Nr.				Ausgabedatum
6	von Zugangskontrolle auszufüllen: BSA-Nr.				Ausgabedatum
7	von Zugangskontrolle auszufüllen: BSA-Nr.				Ausgabedatum
8	von Zugangskontrolle auszufüllen: BSA-Nr.				Ausgabedatum

Die oben aufgeführten Mitarbeiter verfügen zum Zeitpunkt der Auflistung die zur Arbeitsaufnahme notwendigen Arbeitspapiere. Die gültigen Originaldokumente wurden von den Unterzeichnenden eingesehen und geprüft und sind zur Ausweiserstellung bei LDL vorliegen. Das Baustatistikkonzept haben wir erhalten und anerkannt.

Name Unterschriftberechtigter/Aufsicht	Datum/ Unterschrift Unterschriftsberechtigter/ Aufsicht	Name direkter Vertragspartner des AG	Bearbeiter Zugangskontrolle	Prüfung Zugangskontrolle
				Datum/ Unterschrift direkter Vertragspartner des AG